

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 399



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang  
23. November 2020

Inhalt

## IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### Gerichtshof der Europäischen Union

2020/C 399/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> . . . . .	1
<b>Gerichtshof</b>		
2020/C 399/02	Bestimmung des Ersten Generalanwalts . . . . .	2
2020/C 399/03	Bestimmung der Kammern, die mit den in Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten Rechtssachen (Eilvorabentscheidungsverfahren) betraut sind . . . . .	2
2020/C 399/04	Wahl der Präsidenten der Kammern mit drei Richtern . . . . .	2
2020/C 399/05	Eidesleistung neuer Mitglieder des Gerichtshofs . . . . .	2
2020/C 399/06	Zuteilung der Richter zu den Kammern . . . . .	3
2020/C 399/07	Listen zur Bestimmung der Besetzung der Spruchkörper . . . . .	3

DE

## V Bekanntmachungen

### GERICHTSVERFAHREN

#### Gerichtshof

- 2020/C 399/08      Rechtssache C-485/18: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 1. Oktober 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Groupe Lactalis/Premier ministre, Garde des Sceaux, ministre de la Justice, Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation, Ministre de l'Économie et des Finances (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EU] Nr. 1169/2011 – Information der Verbraucher über Lebensmittel – Art. 9 Abs. 1 Buchst. i und Art. 26 Abs. 2 Buchst. a – Verpflichtende Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts von Lebensmitteln – Mögliche Irreführung der Verbraucher durch eine Unterlassung – Art. 38 Abs. 1 – Speziell harmonisierte Aspekte – Art. 39 Abs. 2 – Erlass nationaler Vorschriften, die für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln zusätzliche verpflichtende Angaben hinsichtlich des Ursprungslands oder des Herkunftsorts vorschreiben – Voraussetzungen – Nachweislich bestehende Verbindung zwischen einer oder mehreren Qualitäten der betreffenden Lebensmittel und ihrem Ursprung oder ihrer Herkunft – Begriffe „nachweislich [bestehende] Verbindung“ und „Qualitäten“ – Nachweis, dass die Mehrheit der Verbraucher diesen Informationen wesentliche Bedeutung beimisst – Nationale Maßnahme, die die verpflichtende Angabe des nationalen, des europäischen oder des nicht europäischen Ursprungs von Milch vorsieht) . . . . . 6
- 2020/C 399/09      Rechtssache C-601/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 24. September 2020 — Prysmian SpA, Prysmian Cavi e Sistemi Srl/Europäische Kommission, The Goldman Sachs Group, Inc., Pirelli & C. SpA (Rechtsmittel – Wettbewerb – Kartelle – Europäischer Markt für Erd- und Unterwasserstromkabel – Aufteilung des Marktes im Rahmen von Projekten – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Nachfolge rechtlicher Einheiten – Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung – Grundsatz der Gleichbehandlung – Verfälschung von Beweisen – Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Art. 20 – Nachprüfungsbefugnisse der Europäischen Kommission im Kartellverfahren – Befugnis, Daten ohne vorherige Prüfung zu kopieren und anschließend in den Räumlichkeiten der Kommission zu prüfen – Geldbußen) . . . . . 7
- 2020/C 399/10      Rechtssache C-649/18: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 1. Oktober 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Paris — Frankreich) — A/Daniel B, UD, AFP, B, L (Vorlage zur Vorabentscheidung – Nicht verschreibungspflichtige Humanarzneimittel – Online-Verkauf – Werbung für die Website einer Apotheke – Beschränkungen – Verbot der Gewährung eines Mengenrabatts und des Einsatzes kostenpflichtiger Links – Verpflichtung, den Patienten vor der Bestätigung der ersten Online-Bestellung einen Anamnesefragebogen ausfüllen zu lassen – Schutz der öffentlichen Gesundheit – Richtlinie 2000/31/EG – Elektronischer Geschäftsverkehr – Art. 2 Buchst. a – Dienst der Informationsgesellschaft – Art. 2 Buchst. h – Koordinierter Bereich – Art. 3 – Herkunftslandprinzip – Ausnahmen – Rechtfertigung – Schutz der öffentlichen Gesundheit – Schutz der Würde des Berufs des Apothekers – Verhütung des Fehl- oder Mehrgebrauchs von Arzneimitteln) . . . . . 8
- 2020/C 399/11      Rechtssache C-743/18: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 1. Oktober 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Rēzeknes tiesa — Lettland) — LSEZ SIA „Elme Messer Metalurģs“/Latvijas Investīciju un attīstības aģentūra (Vorlage zur Vorabentscheidung – Strukturfonds – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung [EFRE] – Verordnung [EG] Nr. 1083/2006 – Art. 2 Nr. 7 – Begriff „Unregelmäßigkeit“ – Verstoß gegen eine Unionsbestimmung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers – Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Union – Insolvenz des einzigen Geschäftspartners des Begünstigten) . . . . . 9
- 2020/C 399/12      Rechtssache C-777/18: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 23. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Szombathelyi Közigazgatási és Munkügyi Bíróság — Ungarn) — WO/Vas Megyei Kormányhivatal (Vorlage zur Vorabentscheidung – Soziale Sicherheit – Krankenversicherung – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 20 – Geplante Behandlungen – Vorabgenehmigung – Zwingende Erteilung – Voraussetzungen – Hindernis für den Versicherten, eine Vorabgenehmigung zu beantragen – Verordnung [EG] Nr. 987/2009 – Art. 26 – Übernahme der Kosten einer vom Versicherten in Anspruch genommenen geplanten Behandlung – Erstattungsmodalitäten – Richtlinie 2011/24/EU – Grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung – Art. 8 Abs. 1 – Gesundheitsversorgung, die einer Vorabgenehmigung unterliegen kann – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Art. 9 Abs. 3 – Bearbeitung von Anträgen auf eine Leistung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung – Zu berücksichtigende Umstände – Angemessene Frist – Freier Dienstleistungsverkehr – Art. 56 AEUV) . . . . . 9

2020/C 399/13	Rechtssache C-157/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. Oktober 2020 — Ehab Makhlouf/Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen die Arabische Republik Syrien – Maßnahmen gegen führende in Syrien tätige Geschäftsleute – Liste der Personen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren wurden – Aufnahme des Namens des Rechtsmittelführers – Nichtigkeitsklage) . . . . .	11
2020/C 399/14	Rechtssache C-158/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. Oktober 2020 — Razan Othman/Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen die Arabische Republik Syrien – Maßnahmen gegen in Syrien tätige führende Geschäftsleute – Liste von Personen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren sind – Aufnahme des Namens der Klägerin – Nichtigkeitsklage) . . . . .	11
2020/C 399/15	Rechtssache C-159/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. Oktober 2020 — Syriatel Mobile Telecom (Joint Stock Company)/Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen die Arabische Republik Syrien – Maßnahmen gegen bestimmte in Syrien tätige Personen und Organisationen – Liste von Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren sind – Aufnahme des Namens der Klägerin – Nichtigkeitsklage) . . . . .	12
2020/C 399/16	Rechtssache C-223/19: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Wiener Neustadt — Österreich) — YS/NK (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Richtlinien 2000/78/EG und 2006/54/EG – Geltungsbereich – Verbot mittelbarer Diskriminierungen wegen des Alters oder des Geschlechts – Rechtfertigungsgründe – Nationale Rechtsvorschriften, die einen Abzug von den Pensionen, die von mehrheitlich vom Staat kontrollierten Unternehmen unmittelbar an die Bezugsberechtigten ausbezahlt werden, sowie die Aufhebung der Indexierung der Höhe der Pensionen vorsehen – Art. 16, 17, 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Anwendbarkeit – Diskriminierung wegen des Vermögens – Eingriff in die Vertragsfreiheit – Verletzung des Eigentumsrechts – Art. 47 der Charta der Grundrechte – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf) . . . . .	12
2020/C 399/17	Rechtssache C-233/19: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 30. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail de Liège — Belgien) — B./Centre public d'action sociale de Liège (Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Richtlinie 2008/115/EG – Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – An einer schweren Krankheit leidender Drittstaatsangehöriger – Rückkehrentscheidung – Gerichtlicher Rechtsbehelf – Aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes – Voraussetzungen – Gewährung von Sozialhilfe – Art. 19 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) . . . . .	13
2020/C 399/18	Rechtssache C-260/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. Oktober 2020 — Bena Properties Co. SA/Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen die Arabische Republik Syrien – Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die in Syrien tätig sind – Liste der Personen und Organisationen, für die das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen gilt – Aufnahme des Namens der Rechtsmittelführerin – Nichtigkeitsklage) . . . . .	14
2020/C 399/19	Rechtssache C-261/10 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. Oktober 2020 — Cham Holding Co. SA/Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen die Arabische Republik Syrien – Maßnahmen gegen bestimmte in Syrien tätige Personen und Organisationen – Liste von Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren sind – Aufnahme des Namens der Klägerin – Nichtigkeitsklage) . . . . .	15

2020/C 399/20	Rechtssache C-331/19: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 1. Oktober 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Staatssecretaris van Financiën/X (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/CE – Art. 98 – Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, auf bestimmte Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden – Anhang III Nr. 1 – Begriffe „Nahrungsmittel“ und „üblicherweise als Zusatz oder als Ersatz für Nahrungsmittel verwendete Erzeugnisse“ – Aphrodisiaka) . . . . .	15
2020/C 399/21	Rechtssache C-348/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. Oktober 2020 — Drex Technologies SA/Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen die Arabische Republik Syrien – Maßnahmen gegen bestimmte in Syrien tätige Personen und Organisationen – Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren wurden – Aufnahme des Namens der Rechtsmittelführerin – Nichtigkeitsklage) . . . . .	16
2020/C 399/22	Rechtssache C-349/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. Oktober 2020 — Almashreq Investment Fund/Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen die Arabische Republik Syrien – Maßnahmen gegen bestimmte in Syrien tätige Personen und Organisationen – Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren wurden – Aufnahme des Namens der Rechtsmittelführerin – Nichtigkeitsklage) . . . . .	16
2020/C 399/23	Rechtssache C-350/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. Oktober 2020 — Souruh SA/Rat der Europäischen Union (Rechtsmittel – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen die Arabische Republik Syrien – Maßnahmen gegen bestimmte in Syrien tätige Personen und Organisationen – Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren wurden – Aufnahme des Namens der Rechtsmittelführerin – Nichtigkeitsklage) . . . . .	17
2020/C 399/24	Rechtssache C-402/19: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 30. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail de Liège — Belgien) — LM/Centre public d'action sociale de Seraing (Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Richtlinie 2008/115/EG – Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Elternteil eines an einer schweren Krankheit leidenden volljährigen Kindes – Rückkehrentscheidung – Gerichtlicher Rechtsbehelf – Aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes – Garantien bis zur Rückkehr – Grundbedürfnisse – Art. 7, 19 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) . . . . .	17
2020/C 399/25	Rechtssache C-405/19: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. Oktober 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie — Belgien) — Vos Aannemingen BVBA/Belgische Staat (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Sechste Richtlinie 77/388/EWG – Art. 17 Abs. 2 Buchst. a – Recht auf Vorsteuerabzug – Dienstleistungen, die auch Dritten zugutegekommen sind – Direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen – Direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit einem oder mehreren Ausgangsumsätzen) . . . . .	18
2020/C 399/26	Rechtssache C-516/19: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 24. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin — Deutschland) — NMI Technologietransfer GmbH/ EuroNorm GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Staatliche Beihilfen – Art. 107 und 108 AEUV – Verordnung [EU] Nr. 651/2014 – Freistellung bestimmter Kategorien mit dem Binnenmarkt vereinbarter Beihilfen – Anhang I – Kleine und mittlere Unternehmen [KMU] – Definition – Kriterium der Unabhängigkeit – Art. 3 Abs. 1 – Eigenständiges Unternehmen – Art. 3 Abs. 4 – Ausschluss – Indirekte Kontrolle von 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte durch öffentliche Stellen – Begriffe „Kontrolle“ und „öffentliche Stellen“) . . . . .	19

2020/C 399/27	Rechtssache C-526/19: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 1. Oktober 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Entoma SAS/Ministre de l'Économie et des Finances, Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation (Vorlage zur Vorabentscheidung – Lebensmittelsicherheit – Neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten – Verordnung [EG] Nr. 258/97 – Art. 1 Abs. 2 Buchst. e – Begriff „Aus Tieren isolierte Lebensmittelzutaten“ – Inverkehrbringen – Für den menschlichen Verzehr bestimmte ganze Insekten) . . . . .	20
2020/C 399/28	Rechtssache C-603/19: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 1. Oktober 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Špecializovaný trestný súd — Slowakei) — Strafverfahren gegen TG, UF (Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Art. 325 AEUV – Strafverfahren wegen Betrugsdelikten im Zusammenhang mit teilweise aus dem Haushalt der Europäischen Union finanzierten Subventionen – Nationales Recht, das staatlichen Stellen im Rahmen eines Strafverfahrens nicht die Wiedereinziehung von Subventionen als Ersatz des durch die Straftaten verursachten Schadens ermöglicht) . . . . .	20
2020/C 399/29	Rechtssache C-612/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 1. Oktober 2020 — CC/Europäisches Parlament (Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Urteil des Gerichts nach der Zurückverweisung durch das Gericht infolge der teilweisen Aufhebung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. Juli 2016, CC/Parlament [F-9/12 RENV, EU:F:2016:165] – Einstellung – Allgemeines Auswahlverfahren EUR/A/151/98 – Fehler des Europäischen Parlaments bei der Führung der Reserveliste – Materieller Schaden – Klage wegen außervertraglicher Haftung) . . . . .	21
2020/C 399/30	Rechtssache C-195/20 PPU: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 24. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Strafverfahren gegen XC (Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Wirkung der Übergabe – Art. 27 – Etwaige Strafverfolgung wegen anderer Straftaten – Grundsatz der Spezialität) . . . . .	22
2020/C 399/31	Rechtssache C-174/20 P: Rechtsmittel der STADA Arzneimittel AG gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 11. Februar 2020 in der Rechtssache T-487/18, STADA Arzneimittel gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 24. April 2020 . . . . .	22
2020/C 399/32	Rechtssache C-362/20: Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen (Belgien), eingereicht am 5. August 2020 — Openbaar Ministerie, Federale Overheidsdienst Financiën/Profit Europe NV, Gosselin Forwarding Services NV . . . . .	23
2020/C 399/33	Rechtssache C-395/20: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 19. August 2020 — EP, GM gegen Corendon Airlines Turistik Hava Tasimacilik A.S. . . . . .	23
2020/C 399/34	Rechtssache C-420/20: Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 9. September 2020 — Strafverfahren gegen HN . . . . .	24

**Gericht**

2020/C 399/35	Rechtssache T-144/18: Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Crédit agricole u. a./EZB (Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Beitrag zum Einlagensicherungssystem oder zum einheitlichen Abwicklungsfonds durch unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen – Der EZB übertragene Aufgaben – Besondere Aufsichtsbefugnisse der EZB – Art. 4 Abs. 1 Buchst. f und Art. 16 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. d der Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 – Maßnahme, mit der der Abzug des aggregierten Betrags ausstehender unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen vom harten Kernkapital angeordnet wird – Keine individuelle Prüfung) . . . . .	25
---------------	---	----

2020/C 399/36	Rechtssache T-145/18: Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Confédération nationale du Crédit mutuel u. a./EZB (Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Beitrag zum Einlagensicherungssystem oder zum einheitlichen Abwicklungsfonds durch unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen – Der EZB übertragene Aufgaben – Besondere Aufsichtsbefugnisse der EZB – Art. 4 Abs. 1 Buchst. f und Art. 16 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. d der Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 – Maßnahme, mit der der Abzug des aggregierten Betrags ausstehender unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen vom harten Kernkapital angeordnet wird – Keine individuelle Prüfung) . . . . .	26
2020/C 399/37	Rechtssache T-146/18: Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — BPCE u. a./EZB (Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Beitrag zum Einlagensicherungssystem oder zum einheitlichen Abwicklungsfonds durch unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen – Der EZB übertragene Aufgaben – Besondere Aufsichtsbefugnisse der EZB – Art. 4 Abs. 1 Buchst. f und Art. 16 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. d der Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 – Maßnahme, mit der der Abzug des aggregierten Betrags ausstehender unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen vom harten Kernkapital angeordnet wird – Keine individuelle Prüfung) . . . . .	26
2020/C 399/38	Rechtssache T-149/18: Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Arkéa Direct Bank u. a./EZB (Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Beitrag zum Einlagensicherungssystem oder zum einheitlichen Abwicklungsfonds durch unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen – Der EZB übertragene Aufgaben – Besondere Aufsichtsbefugnisse der EZB – Art. 4 Abs. 1 Buchst. f und Art. 16 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. d der Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 – Maßnahme, mit der der Abzug des aggregierten Betrags ausstehender unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen vom harten Kernkapital angeordnet wird – Keine individuelle Prüfung) . . . . .	27
2020/C 399/39	Rechtssache T-408/18: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis/EACEA (Schiedsklausel – Finanzhilfvereinbarung im Rahmen der die Förderung der europäischen Hochschulbildung betreffenden Aktion Nr. 3 des Erasmus-Mundus-Programms – Finanzhilfvereinbarung im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen – Förderfähige Kosten – Belastungsanzeigen – Rückerstattung eines Teils der Vorschüsse – Vertragliche Haftung) . . . . .	28
2020/C 399/40	Rechtssache T-421/18: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Bauer Radio/EUIPO — Weinstein (MUSIKISS) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke MUSIKISS – Ältere Wort- und Bildmarken des Vereinigten Königreichs KISS – Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und Euratom – Übergangszeitraum – Entscheidung der Beschwerdekammer, die Sache an die Widerspruchsabteilung zurückzuverweisen – Zulässigkeit – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001]) . . . . .	28
2020/C 399/41	Rechtssache T-433/18: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Bax/EZB (Öffentlicher Dienst – Personal der EZB – Unterstützung bei beruflichen Übergängen – Förderfähigkeit – Rechtssicherheit – Gleichbehandlung – Vertrauensschutz – Fürsorgepflicht – Diskriminierung wegen des Geschlechts – Verhältnismäßigkeit – Haftung) . . . . .	29
2020/C 399/42	Rechtssache T-510/18: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Kaddour/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen Syrien – Einfrieren von Geldern – Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Verhältnismäßigkeit – Rufschädigung – Ermittlung der Kriterien für die Aufnahme in die Liste) . . . . .	30
2020/C 399/43	Rechtssache T-36/19: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — PE Digital/EUIPO — Spark Networks Services (ElitePartner) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke ElitePartner – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht) . . . . .	30

2020/C 399/44	Rechtssache T-174/19: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Vincenti/EUIPO (Öffentlicher Dienst – Beamte – Beförderung – Beförderungsverfahren 2014 bis 2017 – Entscheidung, den Kläger nicht in die Besoldungsgruppe AST 8 zu befördern – Recht auf Anhörung) . . . . .	31
2020/C 399/45	Rechtssache T-314/19: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Fundación Tecnalia Research & Innovation/Kommission (Schiedsklausel – Im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] geschlossene Finanzhilfvereinbarung – Entwicklung und Prüfung von Sensorsystemen zur Qualitäts- und Leistungskontrolle der Backvorgänge von Backwaren – Vorhaben BreadGuard – Überschneidung des Projekts mit einem anderen, im Rahmen desselben Programms finanzierten Projekts – Änderungen der Beschreibung der auszuführenden Aufgaben – Verlust der Rechte des geistigen Eigentums, die zur Durchführung des Vorhabens notwendig sind – Überschätzung der für das Vorhaben monatlich notwendigen Personenanzahl – Den Begünstigten obliegenden Informationspflichten – Schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten – Beendigung der Finanzhilfvereinbarung durch die Kommission) . . . . .	31
2020/C 399/46	Rechtssache T-401/19: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Brillux/EUIPO — Synthesa Chemie (Freude an Farbe) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke Freude an Farbe in den Farben Gelb, Orange, Rot, Rosa, Lila, Blau, Türkis, Dunkelgrün, Hellgrün und Anthrazit – Ältere Unionsbildmarke Glemadur Freude an Farbe – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001]) . .	32
2020/C 399/47	Rechtssache T-402/19: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Brillux/EUIPO — Synthesa Chemie (Freude an Farbe) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke Freude an Farbe – Ältere Unionsbildmarke Glemadur Freude an Farbe – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001]) . .	33
2020/C 399/48	Rechtssache T-601/19: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Osório & Gonçalves/EUIPO — Miguel Torres (in.fi.ni.tu.de) (Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke in.fi.ni.tu.de – Ältere nationale Wortmarke INFINITE – Zulässigkeit von Beweisen – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Art. 47 Abs. 2 und 3 sowie Art. 95 Abs. 1 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Nachweis der ernsthaften Benutzung – Relative Eintragungshindernisse – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001) . . . . .	33
2020/C 399/49	Rechtssache T-608/19: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Veronese Design Company/EUIPO — Veronese (VERONESE) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke VERONESE – Ältere Unionswortmarke VERONESE – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001) . . . . .	34
2020/C 399/50	Rechtssache T-626/19: Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Daw/EUIPO (SOS Loch- und Rissfüller) (Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke SOS Loch- und Rissfüller – Absolute Eintragungshindernisse – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2017/1001) . . . . .	35
2020/C 399/51	Rechtssache T-677/19: Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Polfarmex/EUIPO — Kaminski (SYRENA) (Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke SYRENA – Ernsthafte Benutzung der Marke – Umfang der Benutzung – Nachweis der Benutzung – Art. 18 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung 2017/1001) . . . . .	35

2020/C 399/52	Rechtssache T-381/20 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 11. September 2020 — Datax/REA (Vorläufiger Rechtsschutz – Im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007 — 2013] geschlossene Finanzhilfvereinbarungen – Rückerstattung ausgezahlter Beträge – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit) . . . . .	36
2020/C 399/53	Rechtssache T-536/20: Klage, eingereicht am 25. August 2020 — LU/EIB . . . . .	36
2020/C 399/54	Rechtssache T-554/20: Klage, eingereicht am 8. September 2020 — Pollinis France/Kommission . . .	38
2020/C 399/55	Rechtssache T-568/20: Klage, eingereicht am 4. September 2020 — MF/eu-LISA . . . . .	39
2020/C 399/56	Rechtssache T-577/20: Klage, eingereicht am 11. September 2020 — Ryanair/Kommission . . . . .	39
2020/C 399/57	Rechtssache T-585/20: Klage, eingereicht am 24. September 2020 — Polwax/Kommission . . . . .	40
2020/C 399/58	Rechtssache T-590/20: Klage, eingereicht am 25. September 2020 — Clariant und Clariant International/Kommission . . . . .	42
2020/C 399/59	Rechtssache T-616/20: Klage, eingereicht am 5. Oktober 2020 — Société des produits Nestlé/EUIPO — Amigüitos pets & life (THE ONLY ONE by alphaspirit wild and perfect) . . . . .	42
2020/C 399/60	Rechtssache T-622/20: Klage, eingereicht am 9. Oktober 2020 — Aldi/EUIPO (Cachet) . . . . .	43

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2020/C 399/01)

**Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 390 vom 16.11.2020

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 378 vom 9.11.2020

ABl. C 371 vom 3.11.2020

ABl. C 359 vom 26.10.2020

ABl. C 348 vom 19.10.2020

ABl. C 339 vom 12.10.2020

ABl. C 329 vom 5.10.2020

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

# GERICHTSHOF

## **Bestimmung des Ersten Generalanwalts**

(2020/C 399/02)

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 29. September 2020 gemäß Art. 14 Abs. 1 der Verfahrensordnung<sup>(1)</sup> Herrn Szpunar für die Zeit vom 7. Oktober 2020 bis zum 6. Oktober 2021 zum Ersten Generalanwalt bestimmt.

---

## **Bestimmung der Kammern, die mit den in Art. 107 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten Rechtssachen (Eilvorabentscheidungsverfahren) betraut sind**

(2020/C 399/03)

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 29. September 2020 gemäß Art. 11 Abs. 2 der Verfahrensordnung die Erste und die Fünfte Kammer als Kammern bestimmt, die für die Zeit vom 7. Oktober 2020 bis zum 6. Oktober 2021 mit den in Art. 107 der Verfahrensordnung genannten Rechtssachen betraut sind.

---

## **Wahl der Präsidenten der Kammern mit drei Richtern**

(2020/C 399/04)

Am 29. September 2020 haben die Richter des Gerichtshofs gemäß Art. 12 Abs. 2 der Verfahrensordnung für die Zeit vom 7. Oktober 2020 bis zum 6. Oktober 2021 Herrn Bay Larsen zum Präsidenten der Sechsten Kammer, Herrn Kumin zum Präsidenten der Siebten Kammer, Herrn Wahl zum Präsidenten der Achten Kammer, Herrn Piçarra zum Präsidenten der Neunten Kammer und Herrn Ilešić zum Präsidenten der Zehnten Kammer gewählt.

---

## **Eidesleistung neuer Mitglieder des Gerichtshofs**

(2020/C 399/05)

Herr Rantos, der mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 2. September 2020<sup>(1)</sup> für die Zeit vom 7. September 2020 bis zum 6. Oktober 2021 zum Generalanwalt am Gerichtshof ernannt wurde, hat am 10. September 2020 seinen Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

Frau Ziemele, die mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 2. September 2020<sup>1</sup> für die Zeit vom 7. September 2020 bis zum 6. Oktober 2024 zur Richterin am Gerichtshof ernannt wurde, hat am 6. Oktober 2020 ihren Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

---

<sup>(1)</sup> In ihrer bis zur nächsten teilweisen Neubesetzung der Stellen der Richter und Generalanwälte gemäß Art. 253 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geltenden Fassung (vgl. Art. 2 Abs. 2 der am 26. November 2019 erlassenen Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, ABL L 316 vom 6.12.2019, S. 103).

<sup>(1)</sup> ABL L 292 vom 7.9.2020, S. 1.

Herr Passer, der mit Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 2. September 2020<sup>1</sup> für die Zeit vom 6. Oktober 2020 bis zum 6. Oktober 2024 zum Richter am Gerichtshof ernannt wurde, hat am 6. Oktober 2020 seinen Amtseid vor dem Gerichtshof geleistet.

---

### Zuteilung der Richter zu den Kammern

(2020/C 399/06)

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 6. Oktober 2020 entschieden, Frau Ziemele der Zweiten und der Siebten Kammer und Herrn Passer der Dritten und der Achten Kammer zuzuteilen.

---

### Listen zur Bestimmung der Besetzung der Spruchkörper

(2020/C 399/07)

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 6. Oktober 2020 gemäß Art. 27 Abs. 4 der Verfahrensordnung folgende Liste für die Besetzung der Großen Kammer erstellt:

E. Juhász

J. Passer

M. Ilešič

I. Ziemele

L. Bay Larsen

N. Wahl

T. von Danwitz

N. Jääskinen

C. Toader

A. Kumin

M. Safjan

I. Jarukaitis

D. Šváby

L. S. Rossi

S. Rodin

N. Piçarra

F. Biltgen

P. G. Xuereb

K. Jürimäe

C. Lycourgos

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 6. Oktober 2020 gemäß Art. 28 Abs. 2 der Verfahrensordnung folgende Listen für die Besetzung der Zweiten und der Dritten Kammer erstellt:

*Zweite Kammer*

A. Arabadjiev  
T. von Danwitz  
I. Ziemele  
P. G. Xuereb  
A. Kumin

*Dritte Kammer*

A. Prechal  
F. Biltgen  
J. Passer  
L. S. Rossi  
N. Wahl

Der Gerichtshof hat in seiner Generalversammlung vom 6. Oktober 2020 gemäß Art. 28 Abs. 3 der Verfahrensordnung folgende Listen für die Besetzung der Kammern mit drei Richtern erstellt:

*Sechste Kammer*

L. Bay Larsen  
C. Toader  
M. Safjan  
N. Jääskinen

*Siebte Kammer*

A. Kumin  
T. von Danwitz  
P. G. Xuereb  
I. Ziemele

*Achte Kammer*

N. Wahl  
F. Biltgen  
L. S. Rossi  
J. Passer

*Neunte Kammer*

N. Piçarra  
D. Šváby  
S. Rodin  
K. Jürimäe

*Zehnte Kammer*

M. Ilešič

E. Juhász

C. Lycourgos

I. Jarukaitis

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 1. Oktober 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — *Groupe Lactalis/Premier ministre, Garde des Sceaux, ministre de la Justice, Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation, Ministre de l'Économie et des Finances*

(Rechtssache C-485/18) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EU] Nr. 1169/2011 – Information der Verbraucher über Lebensmittel – Art. 9 Abs. 1 Buchst. i und Art. 26 Abs. 2 Buchst. a – Verpflichtende Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts von Lebensmitteln – Mögliche Irreführung der Verbraucher durch eine Unterlassung – Art. 38 Abs. 1 – Speziell harmonisierte Aspekte – Art. 39 Abs. 2 – Erlass nationaler Vorschriften, die für bestimmte Arten oder Klassen von Lebensmitteln zusätzliche verpflichtende Angaben hinsichtlich des Ursprungslands oder des Herkunftsorts vorschreiben – Voraussetzungen – Nachweislich bestehende Verbindung zwischen einer oder mehreren Qualitäten der betreffenden Lebensmittel und ihrem Ursprung oder ihrer Herkunft – Begriffe „nachweislich [bestehende] Verbindung“ und „Qualitäten“ – Nachweis, dass die Mehrheit der Verbraucher diesen Informationen wesentliche Bedeutung beimisst – Nationale Maßnahme, die die verpflichtende Angabe des nationalen, des europäischen oder des nicht europäischen Ursprungs von Milch vorsieht)*

(2020/C 399/08)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Groupe Lactalis

Beklagte: Premier ministre, Garde des Sceaux, ministre de la Justice, Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation, Ministre de l'Économie et des Finances

**Tenor**

1. Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission ist dahin auszulegen, dass die verpflichtende Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts von Milch und als Zutat verwendeter Milch als „speziell durch diese Verordnung harmonisierter Aspekt“ im Sinne von Art. 38 Abs. 1 dieser Verordnung anzusehen ist, falls ohne diese Angabe eine Irreführung der Verbraucher möglich wäre, und dass er es den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, auf der Grundlage von Art. 39 dieser Verordnung Vorschriften zu erlassen, die zusätzliche verpflichtende Angaben vorschreiben, sofern diese mit dem Ziel vereinbar sind, das der Unionsgesetzgeber mit der speziellen Harmonisierung des Aspekts der verpflichtenden Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts verfolgt hat, und mit dieser Angabe ein kohärentes Ganzes bilden.

2. Art. 39 der Verordnung Nr. 1169/2011 ist dahin auszulegen, dass, wenn es um nationale Vorschriften geht, die im Hinblick auf Abs. 1 dieses Artikels durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind, die beiden in Abs. 2 dieses Artikels genannten Anforderungen, nämlich dass zum einen „nachweislich eine Verbindung zwischen bestimmten Qualitäten des Lebensmittels und seinem Ursprung oder seiner Herkunft besteht“ und dass zum anderen „[nachgewiesen wird,] dass die Mehrheit der Verbraucher diesen Informationen wesentliche Bedeutung beimisst“, nicht zusammen zu verstehen sind, so dass das Bestehen dieser nachweislichen Verbindung nicht beurteilt werden kann, indem allein subjektive Kriterien zugrunde gelegt werden, die sich auf die Bedeutung der Assoziation beziehen, die die Mehrheit der Verbraucher zwischen bestimmten Qualitäten des betreffenden Lebensmittels und seinem Ursprung oder seiner Herkunft herstellen kann.
3. Art. 39 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1169/2011 ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Qualitäten des Lebensmittels“ die Transporteignung eines Lebensmittels und seine fehlende Anfälligkeit gegenüber den Risiken eines unterwegs eintretenden Verderbs nicht umfasst, so dass diese Merkmale bei der Beurteilung einer eventuell „nachweislich [bestehenden] Verbindung zwischen bestimmten Qualitäten des Lebensmittels und seinem Ursprung oder seiner Herkunft“ im Sinne dieser Bestimmung nicht zum Tragen kommen können.

(<sup>1</sup>) ABl. C 352 vom 1.10.2018.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 24. September 2020 — Prysmian SpA, Prysmian Cavi e Sistemi Srl/Europäische Kommission, The Goldman Sachs Group, Inc., Pirelli & C. SpA**

(Rechtssache C-601/18 P) (<sup>1</sup>)

*(Rechtsmittel – Wettbewerb – Kartelle – Europäischer Markt für Erd- und Unterwasserstromkabel – Aufteilung des Marktes im Rahmen von Projekten – Einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – Nachfolge rechtlicher Einheiten – Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung – Grundsatz der Gleichbehandlung – Verfälschung von Beweisen – Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Art. 20 – Nachprüfungsbefugnisse der Europäischen Kommission im Kartellverfahren – Befugnis, Daten ohne vorherige Prüfung zu kopieren und anschließend in den Räumlichkeiten der Kommission zu prüfen – Geldbußen)*

(2020/C 399/09)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerinnen:* Prysmian SpA, Prysmian Cavi e Sistemi Srl (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Tesauro und L. Armati, avvocati, dann C. Firth und C. Griesenbach, Solicitors)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castilla Contreras, C. Sjödin, T. Vecchi und P. Rossi), The Goldman Sachs Group Inc. (Prozessbevollmächtigte: J. Koponen, advokat, und A. Mangiaracina, avvocatessa), Pirelli & C. SpA (Prozessbevollmächtigte: G. Rizza und M. Siragusa, avvocati)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Prysmian SpA und die Prysmian Cavi e Sistemi Srl tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Pirelli & C. SpA trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 427 vom 26.11.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 1. Oktober 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Paris — Frankreich) — A/Daniel B, UD, AFP, B, L

(Rechtssache C-649/18) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Nicht verschreibungspflichtige Humanarzneimittel – Online-Verkauf – Werbung für die Website einer Apotheke – Beschränkungen – Verbot der Gewährung eines Mengenrabatts und des Einsatzes kostenpflichtiger Links – Verpflichtung, den Patienten vor der Bestätigung der ersten Online-Bestellung einen Anamnesefragebogen ausfüllen zu lassen – Schutz der öffentlichen Gesundheit – Richtlinie 2000/31/EG – Elektronischer Geschäftsverkehr – Art. 2 Buchst. a – Dienst der Informationsgesellschaft – Art. 2 Buchst. h – Koordinierter Bereich – Art. 3 – Herkunftslandprinzip – Ausnahmen – Rechtfertigung – Schutz der öffentlichen Gesundheit – Schutz der Würde des Berufs des Apothekers – Verhütung des Fehl- oder Mehrgebrauchs von Arzneimitteln)*

(2020/C 399/10)

Verfahrenssprache: Französisch

### Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Paris

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: A

Beklagte: Daniel B, UD, AFP, B, L

### Tenor

Die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) ist dahin auszulegen,

- dass sie dem, dass der Mitgliedstaat, für den eine Dienstleistung des Online-Verkaufs nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel bestimmt ist, auf den in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Diensteanbieter eine innerstaatliche Regelung anwendet, die es Apotheken verbietet, mit bestimmten Maßnahmen und Mitteln Werbung zu treiben, u. a. durch den Massenversand von Werbetriefen und -prospekten außerhalb der Apotheke, nicht entgegensteht, solange die Regelung nicht dazu führt, dass der Diensteanbieter daran gehindert wird, außerhalb seiner Apotheke überhaupt irgendwelche Werbung zu treiben, ganz gleich mit welchem Träger und in welchem Umfang, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist;
- dass sie dem, dass der Mitgliedstaat, für den eine Dienstleistung des Online-Verkaufs nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel bestimmt ist, auf den in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Diensteanbieter eine innerstaatliche Regelung anwendet, die es Apotheken verbietet, Angebote zu machen, nach denen ab einem bestimmten Betrag ein Rabatt auf den Gesamtpreis der Arzneimittelbestellung gewährt wird, nicht entgegensteht, solange das Verbot hinreichend bestimmt ist, insbesondere nur für Arzneimittel, und nicht für lediglich apothekenübliche Waren gilt, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist;
- dass sie nicht dem entgegensteht, dass der Mitgliedstaat, für den eine Dienstleistung des Online-Verkaufs nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel bestimmt ist, auf den in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Diensteanbieter eine innerstaatliche Regelung anwendet, die Apotheken, die solche Arzneimittel verkaufen, gebietet, in den Vorgang der Online-Bestellung von Arzneimitteln einen Anamnesefragebogen aufzunehmen;
- dass sie dem entgegensteht, dass der Mitgliedstaat, für den eine Dienstleistung des Online-Verkaufs nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel bestimmt ist, auf den in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Diensteanbieter eine innerstaatliche Regelung anwendet, die es Apotheken, die solche Arzneimittel verkaufen, verbietet, kostenpflichtige Links in Suchmaschinen oder Preisvergleichsportalen einzusetzen, es sei denn, vor dem vorlegenden Gericht wird der Nachweis erbracht, dass eine solche Regelung geeignet ist, die Erreichung eines Ziels des Schutzes der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was hierzu erforderlich ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 4 vom 7.1.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 1. Oktober 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Rēzeknes tiesa — Lettland) — LSEZ SIA „Elme Messer Metalurgs“/Latvijas Investīciju un attīstības aģentūra**

(Rechtssache C-743/18) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Strukturfonds – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung [EFRE] – Verordnung [EG] Nr. 1083/2006 – Art. 2 Nr. 7 – Begriff „Unregelmäßigkeit“ – Verstoß gegen eine Unionsbestimmung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers – Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Union – Insolvenz des einzigen Geschäftspartners des Begünstigten)*

(2020/C 399/11)

Verfahrenssprache: Lettisch

**Vorlegendes Gericht**

Rēzeknes tiesa

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: LSEZ SIA „Elme Messer Metalurgs“

Beklagte: Latvijas Investīciju un attīstības aģentūra

**Tenor**

Art. 2 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 in der durch die Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Situation, in der der Empfänger eines Zuschusses aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung es im relevanten Zeitraum wegen der Insolvenz oder der Unterbrechung der Tätigkeiten seines einzigen Geschäftspartners unterlässt, die Umsatzhöhe zu erreichen, die im Rahmen des zuschussfähigen Vorhabens vorgesehen ist, als „Unregelmäßigkeit“ im Sinne der genannten Bestimmung angesehen werden kann.

<sup>(1)</sup> ABl. C 54 vom 11.2.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 23. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Szombathelyi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság — Ungarn) — WO/Vas Megyei Kormányhivatal**

(Rechtssache C-777/18) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Soziale Sicherheit – Krankenversicherung – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 20 – Geplante Behandlungen – Vorabgenehmigung – Zwingende Erteilung – Voraussetzungen – Hindernis für den Versicherten, eine Vorabgenehmigung zu beantragen – Verordnung [EG] Nr. 987/2009 – Art. 26 – Übernahme der Kosten einer vom Versicherten in Anspruch genommenen geplanten Behandlung – Erstattungsmodalitäten – Richtlinie 2011/24/EU – Grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung – Art. 8 Abs. 1 – Gesundheitsversorgung, die einer Vorabgenehmigung unterliegen kann – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Art. 9 Abs. 3 – Bearbeitung von Anträgen auf eine Leistung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung – Zu berücksichtigende Umstände – Angemessene Frist – Freier Dienstleistungsverkehr – Art. 56 AEUV)*

(2020/C 399/12)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Vorlegendes Gericht**

Szombathelyi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

## Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: WO

Beklagte: Vas Megyei Kormányhivatal

## Tenor

1. Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist in Verbindung mit Art. 26 („Geplante Behandlungen“) der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung Nr. 883/2004 im Licht von Art. 56 AEUV dahin auszulegen, dass

- eine medizinische Versorgung, die der Versicherte allein nach seinem eigenen Willen in einem anderen Mitgliedstaat als dem seines Wohnsitzes in Anspruch genommen hat, weil seiner Meinung nach diese Versorgung oder eine ebenso wirksame Versorgung im Wohnmitgliedstaat nicht innerhalb eines medizinisch vertretbaren Zeitraums zu erlangen war, unter den Begriff „geplante Behandlung“ im Sinne dieser Vorschriften fällt, so dass die Inanspruchnahme einer solchen Versorgung zu den in der Verordnung Nr. 883/2004 vorgesehenen Bedingungen grundsätzlich von einer Genehmigung durch den zuständigen Träger des Wohnmitgliedstaats abhängig ist;
- der Versicherte, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem seines Wohnsitzes eine geplante Behandlung in Anspruch genommen hat, ohne zuvor gemäß Art. 20 Abs. 1 dieser Verordnung eine Genehmigung durch den zuständigen Träger beantragt zu haben, einen Anspruch auf Erstattung der Kosten dieser Behandlung zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen hat, wenn
  - er zwischen dem Tag der Vereinbarung eines Termins für eine ärztliche Untersuchung und etwaige Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat und dem Tag, an dem er die fragliche Behandlung in diesem Mitgliedstaat, in den er sich eigens begeben musste, erhalten hat, insbesondere wegen seines Gesundheitszustands oder der Dringlichkeit, dort diese Behandlung zu erhalten, außerstande war, beim zuständigen Träger eine solche Genehmigung zu beantragen bzw. die Entscheidung dieses Trägers über einen solchen Antrag abzuwarten, und
  - die weiteren Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten der Sachleistungen gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 883/2004 im Übrigen erfüllt sind.

Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, die insoweit erforderlichen Feststellungen zu treffen.

2. Art. 56 AEUV und Art. 8 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die bei fehlender Vorabgenehmigung ausschließt, dass die in einem anderen Mitgliedstaat entstandenen Kosten einer ärztlichen Beratung innerhalb der Grenzen der durch das Krankenversicherungssystem des Versicherungsmitgliedstaats garantieren Deckung erstattet werden.

Art. 56 AEUV und Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2011/24 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die bei fehlender Vorabgenehmigung — selbst wenn die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme im Übrigen erfüllt wären — ausschließt, dass die Kosten einer in einem anderen Mitgliedstaat erfolgten Krankenhausbehandlung oder medizinischen Versorgung, die den Einsatz einer hoch spezialisierten und kostenintensiven medizinischen Ausrüstung erfordert, innerhalb der Grenzen der durch das Krankenversicherungssystem des Versicherungsmitgliedstaats garantieren Deckung erstattet werden, wenn der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen oder wegen der Dringlichkeit einer solchen Behandlung außerstande war, eine Genehmigung zu beantragen bzw. die Entscheidung des zuständigen Trägers über den Antrag abzuwarten.

3. Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2011/24 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, die eine Frist von 31 Tagen für die Erteilung einer Vorabgenehmigung hinsichtlich der Übernahme der Kosten einer grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung und eine Frist von 23 Tagen für die Versagung einer solchen Genehmigung vorsieht, zugleich aber dem zuständigen Träger die Berücksichtigung der Besonderheiten und der Dringlichkeit des Einzelfalls erlaubt, nicht entgegensteht.

(<sup>1</sup>) ABl. C 139 vom 15.4.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. Oktober 2020 — Ehab Makhlouf/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-157/19 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen die Arabische Republik Syrien – Maßnahmen gegen führende in Syrien tätige Geschäftsleute – Liste der Personen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren wurden – Aufnahme des Namens des Rechtsmittelführers – Nichtigkeitsklage)*

(2020/C 399/13)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Rechtsmittelführer: Ehab Makhlouf (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: V. Piessevaux und S. Kyriakopoulou)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Ehab Makhlouf trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 172 vom 20.5.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. Oktober 2020 — Razan Othman/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-158/19 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen die Arabische Republik Syrien – Maßnahmen gegen in Syrien tätige führende Geschäftsleute – Liste von Personen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren sind – Aufnahme des Namens der Klägerin – Nichtigkeitsklage)*

(2020/C 399/14)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Razan Othman (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: V. Piessevaux und S. Kyriakopoulou)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Razan Othman trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 172 vom 20.5.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. Oktober 2020 — Syriatel Mobile Telecom (Joint Stock Company)/Rat der Europäischen Union**

(Rechtssache C-159/19 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen die Arabische Republik Syrien – Maßnahmen gegen bestimmte in Syrien tätige Personen und Organisationen – Liste von Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren sind – Aufnahme des Namens der Klägerin – Nichtigkeitsklage)*

(2020/C 399/15)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Syriatel Mobile Telecom (Joint Stock Company) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: V. Piessevaux und S. Kyriakopoulou)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Syriatel Mobile Telecom (Joint Stock Company) trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 172 vom 20.5.2019.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Wiener Neustadt — Österreich) — YS/NK**

(Rechtssache C-223/19) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Richtlinien 2000/78/EG und 2006/54/EG – Geltungsbereich – Verbot mittelbarer Diskriminierungen wegen des Alters oder des Geschlechts – Rechtfertigungsgründe – Nationale Rechtsvorschriften, die einen Abzug von den Pensionen, die von mehrheitlich vom Staat kontrollierten Unternehmen unmittelbar an die Bezugsberechtigten ausbezahlt werden, sowie die Aufhebung der Indexierung der Höhe der Pensionen vorsehen – Art. 16, 17, 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Anwendbarkeit – Diskriminierung wegen des Vermögens – Eingriff in die Vertragsfreiheit – Verletzung des Eigentumsrechts – Art. 47 der Charta der Grundrechte – Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf)*

(2020/C 399/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landesgericht Wiener Neustadt

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: YS

Beklagte: NK

**Tenor**

1. Die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen sind dahin auszulegen, dass Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats in ihren Geltungsbereich fallen, nach denen zum einen ein Teil des Betrags der Betriebspension, zu dessen direkter Auszahlung an den ehemaligen Arbeitnehmer sich der Arbeitgeber durch eine Vereinbarung verpflichtet hat, vom Arbeitgeber an der Quelle einzubehalten ist, und zum anderen der vertraglich vereinbarten Indexierung der Höhe dieser Leistung die Wirkung genommen wird.
2. Art. 5 Buchst. c und Art. 7 Buchst. a Ziff. iii der Richtlinie 2006/54 sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, nach der den Bezugsberechtigten einer Pension, zu deren unmittelbaren Zahlung an sie ein staatlich kontrolliertes Unternehmen sich durch eine Vereinbarung verpflichtet hat und die bestimmte, mit dieser Regelung festgelegte Grenzen überschreitet, zum einen ein Betrag, der von dem Teil dieser Pension einbehalten wird, der eine dieser Grenzen überschreitet, und zum anderen der Vorteil einer vertraglich vereinbarten Indexierung dieser Pension vorenthalten werden, selbst wenn der Prozentsatz ehemaliger Arbeitnehmer, bei denen die Höhe der Betriebspension durch diese Regelung beeinträchtigt worden ist, bei den in deren Geltungsbereich fallenden ehemaligen Arbeitnehmern erheblich höher ist als bei den in diesen Geltungsbereich fallenden ehemaligen Arbeitnehmerinnen, sofern diese Folgen durch objektive Faktoren gerechtfertigt sind, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.
3. Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2000/78 ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats, nach der den Bezugsberechtigten einer Pension, zu deren unmittelbaren Zahlung an sie ein staatlich kontrolliertes Unternehmen sich durch eine Vereinbarung verpflichtet hat und die bestimmte, mit dieser Regelung festgelegte Grenzen überschreitet, zum einen ein Betrag, der von dem Teil dieser Pension einbehalten wird, der eine dieser Grenzen überschreitet, und zum anderen der Vorteil einer vertraglich vereinbarten Indexierung dieser Pension vorenthalten werden, nicht allein aus dem Grund entgegensteht, dass diese Regelung nur Bezugsberechtigte betrifft, die bereits ein bestimmtes Alter überschritten haben.
4. Die Art. 16, 17, 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, nach der den Bezugsberechtigten einer Pension, zu deren unmittelbaren Zahlung an sie ein staatlich kontrolliertes Unternehmen sich durch eine Vereinbarung verpflichtet hat und die bestimmte, mit dieser Regelung festgelegte Grenzen überschreitet, zum einen ein Betrag, der von dem Teil dieser Pension einbehalten wird, der eine dieser Grenzen überschreitet, und zum anderen der Vorteil einer vertraglich vereinbarten Indexierung dieser Pension vorenthalten werden.
5. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass er dem nicht entgegensteht, dass ein Mitgliedstaat es unterlässt, in seiner Rechtsordnung einen eigenständigen Rechtsbehelf vorzusehen, der mit dem Hauptantrag darauf gerichtet ist, die Vereinbarkeit nationaler Bestimmungen zur Umsetzung des Unionsrechts mit dem Unionsrecht zu prüfen, sofern die Möglichkeit einer entsprechenden inzidenten Prüfung besteht.

(<sup>1</sup>) ABl. C 187 vom 3.6.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 30. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail de Liège — Belgien) — B./Centre public d'action sociale de Liège**

(Rechtssache C-233/19) (<sup>1</sup>)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Richtlinie 2008/115/EG – Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – An einer schweren Krankheit leidender Drittstaatsangehöriger – Rückkehrentscheidung – Gerichtlicher Rechtsbehelf – Aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes – Voraussetzungen – Gewährung von Sozialhilfe – Art. 19 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)**

(2020/C 399/17)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour du travail de Liège

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: B.

Beklagter: Centre public d'action sociale de Liège

**Tenor**

Die Art. 5 und 13 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger sind im Licht von Art. 19 Abs. 2 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht, das mit einem Rechtsstreit in Sozialhilfeangelegenheiten befasst ist, dessen Ausgang von einer etwaigen Aussetzung der Wirkungen einer gegen einen an einer schweren Krankheit leidenden Drittstaatsangehörigen ergangenen Rückkehrentscheidung abhängt, davon ausgehen muss, dass eine Klage auf Aufhebung und Aussetzung der Rückkehrentscheidung kraft Gesetzes zur Aussetzung dieser Entscheidung führt, auch wenn sich diese Aussetzung nicht aus der Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften ergibt, wenn

- diese Klage ein Vorbringen zum Nachweis dessen, dass die Vollstreckung dieser Entscheidung den Drittstaatsangehörigen der ernsthaften Gefahr einer schweren und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands aussetzen würde, enthält und dieses Vorbringen nicht offensichtlich unbegründet ist und wenn
- diese Rechtsvorschriften keinen anderen Rechtsbehelf vorsehen, der genauen, klaren und vorhersehbaren Regeln folgt und der kraft Gesetzes die Aussetzung einer solchen Entscheidung nach sich zieht.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 164 vom 13.5.2019.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. Oktober 2020 — Bena Properties Co. SA/Rat der Europäischen Union**

**(Rechtssache C-260/19 P) (<sup>1</sup>)**

***(Rechtsmittel – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen die Arabische Republik Syrien – Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die in Syrien tätig sind – Liste der Personen und Organisationen, für die das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen gilt – Aufnahme des Namens der Rechtsmittelführerin – Nichtigkeitsklage)***

(2020/C 399/18)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Bena Properties Co. SA (Prozessbevollmächtigter: E. Ruchat)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: V. Piessevaux und S. Kyriakopoulou)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Bena Properties Co. SA trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 187 vom 3.6.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. Oktober 2020 — Cham Holding Co. SA/Rat der Europäischen Union**

**(Rechtssache C-261/10 P) <sup>(1)</sup>**

***(Rechtsmittel – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen die Arabische Republik Syrien – Maßnahmen gegen bestimmte in Syrien tätige Personen und Organisationen – Liste von Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren sind – Aufnahme des Namens der Klägerin – Nichtigkeitsklage)***

(2020/C 399/19)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Cham Holding Co. SA (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: V. Piessevaux und S. Kyriakopoulou)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Cham Holding Co. SA trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 187 vom 3.6.2019.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 1. Oktober 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden — Niederlande) — Staatssecretaris van Financiën/X**

**(Rechtssache C-331/19) <sup>(1)</sup>**

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/CE – Art. 98 – Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, auf bestimmte Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden – Anhang III Nr. 1 – Begriffe „Nahrungsmittel“ und „üblicherweise als Zusatz oder als Ersatz für Nahrungsmittel verwendete Erzeugnisse“ – Aphrodisiaka)***

(2020/C 399/20)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Niederlanden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Staatssecretaris van Financiën

Beklagter: X

**Tenor**

Die in Anhang III Nr. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem enthaltenen Begriffe „Nahrungsmittel“ und „üblicherweise als Zusatz oder als Ersatz für Nahrungs [mittel] verwendete Erzeugnisse“ sind dahin auszulegen, dass sie alle Erzeugnisse erfassen, die Nährstoffe zum Aufbau, zur Energiezufuhr und zur Regulierung des menschlichen Organismus enthalten, die zur Erhaltung, zum Betrieb und zur Entwicklung dieses Organismus erforderlich sind und verzehrt werden, um ihn mit diesen Nährstoffen zu versorgen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 255 vom 29.7.2019.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. Oktober 2020 — Drex Technologies SA/Rat der Europäischen Union**

**(Rechtssache C-348/19 P) (<sup>1</sup>)**

***(Rechtsmittel – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen die Arabische Republik Syrien – Maßnahmen gegen bestimmte in Syrien tätige Personen und Organisationen – Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren wurden – Aufnahme des Namens der Rechtsmittelführerin – Nichtigkeitsklage)***

(2020/C 399/21)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Drex Technologies SA (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: V. Piessevaux und S. Kyriakopoulou)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Drex Technologies SA trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 213 vom 24.6.2019.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. Oktober 2020 — Almashreq Investment Fund/Rat der Europäischen Union**

**(Rechtssache C-349/19 P) (<sup>1</sup>)**

***(Rechtsmittel – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen die Arabische Republik Syrien – Maßnahmen gegen bestimmte in Syrien tätige Personen und Organisationen – Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren wurden – Aufnahme des Namens der Rechtsmittelführerin – Nichtigkeitsklage)***

(2020/C 399/22)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Almashreq Investment Fund (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: V. Piessevaux und S. Kyriakopoulou)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Almashreq Investment Fund trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 213 vom 24.6.2019.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. Oktober 2020 — Souruh SA/Rat der Europäischen Union**

**(Rechtssache C-350/19 P) (<sup>1</sup>)**

*(Rechtsmittel – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen die Arabische Republik Syrien – Maßnahmen gegen bestimmte in Syrien tätige Personen und Organisationen – Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren wurden – Aufnahme des Namens der Rechtsmittelführerin – Nichtigkeitsklage)*

(2020/C 399/23)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Rechtsmittelführerin: Souruh SA (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: V. Piessevaux und S. Kyriakopoulou)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Souruh SA trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 213 vom 24.6.2019.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 30. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail de Liège — Belgien) — LM/Centre public d'action sociale de Seraing**

**(Rechtssache C-402/19) (<sup>1</sup>)**

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Richtlinie 2008/115/EG – Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Elternteil eines an einer schweren Krankheit leidenden volljährigen Kindes – Rückkehrentscheidung – Gerichtlicher Rechtsbehelf – Aufschiebende Wirkung kraft Gesetzes – Garantien bis zur Rückkehr – Grundbedürfnisse – Art. 7, 19 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)*

(2020/C 399/24)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour du travail de Liège

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: LM

Beklagter: Centre public d'action sociale de Seraing

**Tenor**

Die Art. 5, 13 und 14 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in Verbindung mit Art. 7, Art. 19 Abs. 2 sowie den Art. 21 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die nicht vorsieht, dass die Grundbedürfnisse eines Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich befriedigt werden, wenn

- dieser gegen eine gegen ihn ergangene Rückkehrentscheidung einen Rechtsbehelf eingelegt hat;
- das volljährige Kind dieses Drittstaatsangehörigen an einer schweren Krankheit leidet;
- die Anwesenheit des Drittstaatsangehörigen bei dem volljährigen Kind für dieses unabdingbar ist;
- im Namen des volljährigen Kindes gegen eine gegen dieses Kind ergangene Rückkehrentscheidung, deren Vollstreckung es der ernsthaften Gefahr einer schweren und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands aussetzen könnte, ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist und
- der Drittstaatsangehörige über keine Mittel verfügt, um selbst für die Befriedigung seiner Bedürfnisse sorgen zu können.

(<sup>1</sup>) ABl. C 255 vom 29.7.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 1. Oktober 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Hof van Cassatie — Belgien) — Vos Aannemingen BVBA/Belgische Staat**

(Rechtssache C-405/19) (<sup>1</sup>)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Sechste Richtlinie 77/388/EWG – Art. 17 Abs. 2 Buchst. a – Recht auf Vorsteuerabzug – Dienstleistungen, die auch Dritten zugutegekommen sind – Direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen – Direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit einem oder mehreren Ausgangsumsätzen)*

(2020/C 399/25)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hof van Cassatie

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Vos Aannemingen BVBA

*Beklagter:* Belgische Staat

**Tenor**

1. Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass der Umstand, dass Ausgaben, die ein steuerpflichtiger Bauträger im Zuge des Verkaufs von Wohnungen in Form von Werbe- und Verwaltungskosten sowie Maklergebühren getätigt hat, auch einem Dritten zugutekommen, dem nicht entgegensteht, dass der Steuerpflichtige die für diese Ausgaben entrichtete Mehrwertsteuer in vollem Umfang als Vorsteuer abziehen kann, wenn zum einen zwischen den Ausgaben und der wirtschaftlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang besteht und zum anderen der Vorteil für den Dritten gegenüber dem Bedarf des Unternehmens des Steuerpflichtigen nebensächlich ist.

2. Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388 in der durch die Richtlinie 95/7 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass der Umstand, dass die vom Steuerpflichtigen getätigten Ausgaben auch einem Dritten zugutekommen, dem nicht entgegensteht, dass der Steuerpflichtige die für diese Ausgaben entrichtete Mehrwertsteuer in dem Fall, dass die Ausgaben nicht zu seinen allgemeinen Aufwendungen gehören, sondern Kosten sind, die ganz bestimmten Ausgangsumsätzen zuzurechnen sind, in vollem Umfang als Vorsteuer abziehen kann, sofern diese Kosten in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit seinen besteuerten Umsätzen stehen, was das vorliegende Gericht anhand aller Umstände, unter denen diese Umsätze ausgeführt wurden, zu beurteilen hat.
3. Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388 in der durch die Richtlinie 95/7 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass in dem Fall, dass durch Ausgaben des Steuerpflichtigen einem Dritten ein Vorteil entsteht, der Umstand, dass der Steuerpflichtige die Möglichkeit hat, die Ausgaben teilweise diesem Dritten in Rechnung zu stellen, einen der Gesichtspunkte — neben allen weiteren Umständen, unter denen die Ausgangsumsätze ausgeführt wurden — darstellt, die das vorliegende Gericht zu berücksichtigen hat, um den Umfang des Vorsteuerabzugsrechts des Steuerpflichtigen zu bestimmen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 288 vom 26.8.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 24. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlin — Deutschland) — NMI Technologietransfer GmbH/ EuroNorm GmbH**

**(Rechtssache C-516/19) (<sup>1</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Staatliche Beihilfen – Art. 107 und 108 AEUV – Verordnung [EU] Nr. 651/2014 – Freistellung bestimmter Kategorien mit dem Binnenmarkt vereinbarter Beihilfen – Anhang I – Kleine und mittlere Unternehmen [KMU] – Definition – Kriterium der Unabhängigkeit – Art. 3 Abs. 1 – Eigenständiges Unternehmen – Art. 3 Abs. 4 – Ausschluss – Indirekte Kontrolle von 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte durch öffentliche Stellen – Begriffe „Kontrolle“ und „öffentliche Stellen“)**

(2020/C 399/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Berlin

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: NMI Technologietransfer GmbH

Beklagte: EuroNorm GmbH

**Tenor**

Art. 3 Abs. 4 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 [AEUV] ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die ausschließt, dass ein Unternehmen als kleines und mittleres Unternehmen (KMU) angesehen werden kann, wenn das Unternehmensorgan, das den wesentlichen Anteil des Kapitals hält, auch wenn es nicht zur Führung des Tagesgeschäfts des Unternehmens befugt ist, mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die öffentliche Stellen im Sinne dieser Bestimmung vertreten, so dass Letztere allein deshalb gemeinsam eine indirekte Kontrolle im Sinne dieser Bestimmung über das erstgenannte Unternehmen ausüben, wobei

- zum einen der in der genannten Bestimmung enthaltene Begriff „öffentliche Stelle“ Einrichtungen wie Universitäten und Hochschulen sowie eine Industrie- und Handelskammer erfasst, wenn diese Einrichtungen geschaffen wurden, um speziell Bedürfnisse des Allgemeininteresses zu erfüllen, Rechtspersönlichkeit besitzen und überwiegend durch den Staat, Gebietskörperschaften oder andere öffentliche Stellen finanziert bzw. direkt oder indirekt von diesen kontrolliert werden; hierbei spielt es keine Rolle, dass die auf Vorschlag dieser Einrichtungen berufenen Personen ehrenamtlich für das betreffende Unternehmen tätig sind, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Einrichtungen vorgeschlagen und berufen wurden, und

- zum anderen eine solche Kontrolle bereits dann vorliegt, wenn öffentliche Stellen gemeinsam, sei es auch indirekt, gemäß der Satzung des Unternehmens, das die direkte Kontrolle über das betreffende Unternehmen ausübt, mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte des betreffenden Unternehmens halten, ohne dass darüber hinaus zu prüfen wäre, ob diese Stellen in der Lage sind, zu beeinflussen und zu koordinieren, wie ihre Stimmrechte tatsächlich durch ihre Vertreter ausgeübt werden, oder ob diese Vertreter den Interessen der genannten Stellen tatsächlich Rechnung tragen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 328 vom 30.09.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 1. Oktober 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État — Frankreich) — Entoma SAS/Ministre de l'Économie et des Finances, Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation**

(Rechtssache C-526/19) (<sup>1</sup>)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Lebensmittelsicherheit – Neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten – Verordnung [EG] Nr. 258/97 – Art. 1 Abs. 2 Buchst. e – Begriff „Aus Tieren isolierte Lebensmittelzutaten“ – Inverkehrbringen – Für den menschlichen Verzehr bestimmte ganze Insekten)*

(2020/C 399/27)

Verfahrenssprache:

**Vorlegendes Gericht**

Conseil d'État

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Entoma SAS

*Beklagte:* Ministre de l'Économie et des Finances, Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation

**Tenor**

Art. 1 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten in der durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass Lebensmittel, die aus ganzen Tieren bestehen und als solche zum Verzehr bestimmt sind, einschließlich ganzer Insekten, nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 328 vom 30.9.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 1. Oktober 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Špecializovaný trestný súd — Slowakei) — Strafverfahren gegen TG, UF**

(Rechtssache C-603/19) (<sup>1</sup>)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Art. 325 AEUV – Strafverfahren wegen Betrugsdelikten im Zusammenhang mit teilweise aus dem Haushalt der Europäischen Union finanzierten Subventionen – Nationales Recht, das staatlichen Stellen im Rahmen eines Strafverfahrens nicht die Wiedereinziehung von Subventionen als Ersatz des durch die Straftaten verursachten Schadens ermöglicht)*

(2020/C 399/28)

Verfahrenssprache: Slowakisch

**Vorlegendes Gericht**

Špecializovaný trestný súd

**Parteien des Ausgangsstrafverfahrens**

TG, UF,

*Beteiligte:* Úrad špeciálnej prokuratúry Generálnej prokuratúry Slovenskej republiky, Úrad práce, sociálnych vecí a rodiny Košice, Úrad práce, sociálnych vecí a rodiny Vranov nad Topľou, Úrad práce, sociálnych vecí a rodiny Michalovce

**Tenor**

1. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Festlegung von Mindestnormen für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates ist dahin auszulegen, dass diese Richtlinie auch dann nicht auf juristische Personen oder auf den Staat anwendbar ist, wenn ihnen das nationale Recht die Stellung eines Geschädigten im Rahmen des Strafverfahrens verleiht.
2. Art. 325 AEUV ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften in ihrer Auslegung durch die nationale Rechtsprechung, denen zufolge der Staat im Rahmen eines Strafverfahrens nicht den Ersatz des Schadens, der ihm durch ein betrügerisches Verhalten der beschuldigten Person entstanden ist, das eine Veruntreuung von Mitteln aus dem Unionshaushalt zur Folge hat, geltend machen kann und er im Rahmen dieses Verfahrens über keinen anderen Rechtsbehelf verfügt, mit der er einen Anspruch gegen die beschuldigte Person geltend machen könnte, nicht entgegensteht, sofern die nationale Rechtsordnung wirksame Verfahren vorsieht, die eine Wiedereinziehung unberechtigt erhaltener Zuschüsse aus dem Unionshaushalt ermöglichen, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

(<sup>1</sup>) ABl. C 348 vom 14.10.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 1. Oktober 2020 — CC/Europäisches Parlament  
(Rechtssache C-612/19 P) (<sup>1</sup>)**

*(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Urteil des Gerichts nach der Zurückverweisung durch das Gericht infolge der teilweisen Aufhebung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. Juli 2016, CC/Parlament [F-9/12 RENV, EU:F:2016:165] – Einstellung – Allgemeines Auswahlverfahren EUR/A/151/98 – Fehler des Europäischen Parlaments bei der Führung der Reserveliste – Materieller Schaden – Klage wegen außervertraglicher Haftung)*

(2020/C 399/29)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* CC (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Maximini)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: T. Lazian, M. Ecker und E. Despotopoulou)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. CC trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 19 vom 20.01.2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 24. September 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Strafverfahren gegen XC**

**(Rechtssache C-195/20 PPU) <sup>(1)</sup>**

***(Vorlage zur Vorabentscheidung – Eilvorabentscheidungsverfahren – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäischer Haftbefehl – Rahmenbeschluss 2002/584/JI – Wirkung der Übergabe – Art. 27 – Etwaige Strafverfolgung wegen anderer Straftaten – Grundsatz der Spezialität)***

(2020/C 399/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Partei des Ausgangsverfahrens**

XC

Beteiligter: Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

**Tenor**

Art. 27 Abs. 2 und 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass der in Abs. 2 dieses Artikels aufgestellte Grundsatz der Spezialität einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme gegenüber einer Person, gegen die ein erster Europäischer Haftbefehl ergangen ist, wegen einer anderen und früheren Handlung als derjenigen, die ihrer Übergabe in Vollstreckung dieses Haftbefehls zugrunde liegt, nicht entgegensteht, wenn diese Person das Hoheitsgebiet des Ausstellungsmitgliedstaats dieses ersten Haftbefehls freiwillig verlassen hat und dorthin in Vollstreckung eines zweiten, nach dieser Ausreise zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ausgestellten Europäischen Haftbefehls übergeben worden ist, sofern im Rahmen des zweiten Europäischen Haftbefehls die diesen vollstreckende Justizbehörde ihre Zustimmung zur Ausweitung der Verfolgung auf die Handlung erteilt hat, derentwegen die fragliche freiheitsbeschränkende Maßnahme verhängt worden ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 230 vom 13.7.2020.

**Rechtsmittel der STADA Arzneimittel AG gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 11. Februar 2020 in der Rechtssache T-487/18, STADA Arzneimittel gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 24. April 2020**

**(Rechtssache C-174/20 P)**

(2020/C 399/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: STADA Arzneimittel AG (Prozessbevollmächtigte: J.-C. Plate und R. Kaase, Rechtsanwälte)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Achte Kammer) hat durch Beschluss vom 3. September 2020 das Rechtsmittel als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Antwerpen (Belgien), eingereicht am 5. August 2020 — Openbaar Ministerie, Federale Overheidsdienst Financiën/Profit Europe NV, Gosselin Forwarding Services NV**

**(Rechtssache C-362/20)**

(2020/C 399/32)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Hof van beroep te Antwerpen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführer:* Openbaar Ministerie, Federale Overheidsdienst Financiën

*Rechtsmittelgegnerinnen:* Profit Europe NV, Gosselin Forwarding Services NV

**Vorlagefrage**

Gelten für gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke, mit Gewinde, aus Gusseisen mit Kugelgrafit aus China Antidumpingzölle nach der Verordnung (EU) Nr. 1071/2012 der Kommission vom 14. November 2012 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand (ABl. 2012, L 318, S. 10) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 430/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken, mit Gewinde, aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Thailand und zur Einstellung des Verfahrens gegenüber Indonesien (ABl. 2013, L 129, S. 1), da der Gerichtshof der Europäischen Union mit Urteil vom 12. Juli 2018 in den verbundenen Rechtssachen C-397/17 und C-398/17 entschieden hat, dass es sich bei gegossenen Rohrformstücken, Rohrverschlussstücken und Rohrverbindungsstücken aus Gusseisen mit Kugelgrafit nicht um gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus verformbarem Gusseisen handelt und dass gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Gusseisen mit Kugelgrafit unter eine andere Unterposition fallen als gegossene Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus verformbarem Gusseisen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 19. August 2020 — EP, GM gegen Corendon Airlines Turistik Hava Tasimacilik A.S.**

**(Rechtssache C-395/20)**

(2020/C 399/33)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* EP, GM

*Beklagte:* Corendon Airlines Turistik Hava Tasimacilik A.S.

**Vorlagefragen**

1. Liegt eine Annullierung eines Fluges im Sinne von Art. 2 Buchst. 1 und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004<sup>(1)</sup> vor, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen den im Rahmen einer Pauschalreise gebuchten Flug mit planmäßigem Abflug um 13:20 Uhr (LT) auf 16:10 Uhr (LT) desselben Tages verlegt?

2. Handelt es sich bei der Mitteilung neun Tage vor Reisebeginn über die Verlegung eines Fluges von 13:20 Uhr (LT) auf 16:10 Uhr (LT) desselben Tages um ein Angebot einer anderweitigen Beförderung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii der Verordnung Nr. 261/2004, und wenn ja, muss dieses den Anforderungen von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 jener Verordnung entsprechen?

(<sup>1</sup>) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 9. September 2020 — Strafverfahren gegen HN**

**(Rechtssache C-420/20)**

(2020/C 399/34)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Sofiyski rayonen sad

**Angeklagter**

HN

**Vorlagefragen**

1. Ist eine Einschränkung des in Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren(<sup>1</sup>) vorgesehenen Rechts der beschuldigten Personen, in der sie betreffenden Verhandlung persönlich anwesend zu sein, durch nationale Rechtsvorschriften, wonach gegen förmlich beschuldigte Ausländer ein verwaltungsrechtliches Einreise- und Aufenthaltsverbot für das Land, in dem das Strafverfahren durchgeführt wird, verhängt werden darf, zulässig?
2. Falls die erste Frage bejaht werden sollte, wären die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 Buchst. a und/oder b der Richtlinie 2016/343 für die Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit der beschuldigten ausländischen Person erfüllt, wenn diese ordnungsgemäß über die Strafsache und über die Folgen des Nichterscheinens unterrichtet wurde und von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten wird, der entweder von der beschuldigten Person oder vom Staat bestellt wurde, ihrem persönlichen Erscheinen aber ein im Verwaltungsverfahren erlassenes Einreise- und Aufenthaltsverbot für das Land, in dem das Strafverfahren durchgeführt wird, entgegensteht?
3. Ist es zulässig, das Recht der beschuldigten Person gemäß Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2016/343, in der sie betreffenden Verhandlung anwesend zu sein, durch nationale Rechtsvorschriften in eine verfahrensrechtliche Pflicht dieser Person umzuwandeln? Konkret: Gewährleisten die Mitgliedstaaten auf diese Weise ein höheres Schutzniveau im Sinne des Erwägungsgrundes 48 oder ist ein solches Vorgehen mit dem Erwägungsgrund 35 der Richtlinie, wo es heißt, dass das Recht des Beschuldigten nicht absolut gilt und darauf verzichtet werden kann, vielmehr unvereinbar?
4. Ist ein Vorabverzicht des Beschuldigten auf das Recht gemäß Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2016/343, in der ihn betreffenden Verhandlung persönlich anwesend zu sein, der im Laufe des Ermittlungsverfahrens unmissverständlich erklärt wurde, zulässig, sofern der Beschuldigte über die Folgen des Nichterscheinens unterrichtet wurde?

(<sup>1</sup>) ABl. 2016, L 65, S. 1.

# GERICHT

Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Crédit agricole u. a./EZB

(Rechtssache T-144/18) <sup>(1)</sup>

*(Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Beitrag zum Einlagensicherungssystem oder zum einheitlichen Abwicklungsfonds durch unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen – Der EZB übertragene Aufgaben – Besondere Aufsichtsbefugnisse der EZB – Art. 4 Abs. 1 Buchst. f und Art. 16 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. d der Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 – Maßnahme, mit der der Abzug des aggregierten Betrags ausstehender unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen vom harten Kernkapital angeordnet wird – Keine individuelle Prüfung)*

(2020/C 399/35)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

*Klägerinnen:* Crédit Agricole S.A. (Montrouge, Frankreich) und die 69 weiteren im Anhang des Urteils genannten Klägerinnen (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Gosset-Grainville, M. Trabucchi und M. Dalon)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: E. Koupepidou, R. Bax und F. Bonnard)

## Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses ECB/SSM/2017-969500TJ5KRTCJQWXH05/380 der EZB vom 19. Dezember 2017 und zum anderen des Beschlusses ECB-SSM-2019-FRCAG-17 der EZB vom 14. Februar 2019

## Tenor

1. Abschnitt 9 des Beschlusses ECB/SSM/2017-969500TJ5KRTCJQWXH05/380 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 19. Dezember 2017 sowie Art. 3 seines Anhangs A und Abschnitt 9 des Beschlusses ECB-SSM-2019-FRCAG-17 der EZB vom 14. Februar 2019 sowie Art. 3 seines Anhangs werden für nichtig erklärt.
2. Die EZB trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 161 vom 7.5.2018.

**Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Confédération nationale du Crédit mutuel u. a./EZB****(Rechtssache T-145/18) <sup>(1)</sup>**

**(Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Beitrag zum Einlagensicherungssystem oder zum einheitlichen Abwicklungsfonds durch unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen – Der EZB übertragene Aufgaben – Besondere Aufsichtsbefugnisse der EZB – Art. 4 Abs. 1 Buchst. f und Art. 16 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. d der Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 – Maßnahme, mit der der Abzug des aggregierten Betrags ausstehender unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen vom harten Kernkapital angeordnet wird – Keine individuelle Prüfung)**

(2020/C 399/36)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Klägerinnen:** Confédération nationale du Crédit mutuel (Paris, Frankreich) und die 37 weiteren im Anhang des Urteils genannten Klägerinnen (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Gosset-Grainville, M. Trabucchi und M. Dalon)

**Beklagte:** Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: E. Koupepidou, R. Bax und F. Bonnard)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses ECB/SSM/2017-9695000CG7B84NLR5984/207 der EZB vom 19. Dezember 2017 und zum anderen des Beschlusses ECB-SSM-2019-FRCMU-4 der EZB vom 14. Februar 2019

**Tenor**

1. Abschnitt 8 des Beschlusses ECB/SSM/2017-9695000CG7B84NLR5984/207 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 19. Dezember 2017 und Abschnitt 5 des Beschlusses ECB-SSM-2019-FRCMU-4 der EZB vom 14. Februar 2019 werden für nichtig erklärt.
2. Die EZB trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 161 vom 7.5.2018.

**Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — BPCE u. a./EZB****(Rechtssache T-146/18) <sup>(1)</sup>**

**(Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Beitrag zum Einlagensicherungssystem oder zum einheitlichen Abwicklungsfonds durch unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen – Der EZB übertragene Aufgaben – Besondere Aufsichtsbefugnisse der EZB – Art. 4 Abs. 1 Buchst. f und Art. 16 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. d der Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 – Maßnahme, mit der der Abzug des aggregierten Betrags ausstehender unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen vom harten Kernkapital angeordnet wird – Keine individuelle Prüfung)**

(2020/C 399/37)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Klägerinnen:** BPCE (Paris, Frankreich) und die 36 weiteren im Anhang des Urteils genannten Klägerinnen (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Gosset-Grainville, M. Trabucchi und M. Dalon)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: E. Koupepidou, R. Bax und F. Bonnard)

### **Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses ECB/SSM/2017-9695005MS-X1OYEMGDF46/338 der EZB vom 19. Dezember 2017 und zum anderen des Beschlusses ECB-SSM-2019-FRBPC-22 der EZB vom 14. Februar 2019

### **Tenor**

1. Abschnitt 4 des Beschlusses ECB/SSM/2017-9695005MSX1OYEMGDF46/338 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 19. Dezember 2017 und die Abschnitte 3.4 bis 3.7 des Beschlusses ECB-SSM-2019-FRBPC-22 der EZB vom 14. Februar 2019 werden für nichtig erklärt.
2. Die EZB trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 161 vom 7.5.2018.

---

## **Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Arkéa Direct Bank u. a./EZB**

**(Rechtssache T-149/18) (<sup>1</sup>)**

***(Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Beitrag zum Einlagensicherungssystem oder zum einheitlichen Abwicklungsfonds durch unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen – Der EZB übertragene Aufgaben – Besondere Aufsichtsbefugnisse der EZB – Art. 4 Abs. 1 Buchst. f und Art. 16 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. d der Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 – Maßnahme, mit der der Abzug des aggregierten Betrags ausstehender unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen vom harten Kernkapital angeordnet wird – Keine individuelle Prüfung)***

(2020/C 399/38)

Verfahrenssprache: Französisch

### **Parteien**

*Klägerinnen:* Arkéa Direct Bank (Puteaux, Frankreich) und die 9 weiteren im Anhang des Urteils genannten Klägerinnen (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Gosset-Grainville, M. Trabucchi und M. Dalon)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: E. Koupepidou, R. Bax und F. Bonnard)

### **Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf teilweise Nichtigerklärung zum einen des Beschlusses ECB/SSM/2017-9695000CG7B84NLR5984/207 der EZB vom 19. Dezember 2017 und zum anderen des Beschlusses ECB-SSM-2019-FRCMU-4 der EZB vom 14. Februar 2019

### **Tenor**

1. Abschnitt 8 des Beschlusses ECB/SSM/2017-9695000CG7B84NLR5984/207 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 19. Dezember 2017 und Abschnitt 5 des Beschlusses ECB-SSM-2019-FRCMU-4 der EZB vom 14. Februar 2019 werden für nichtig erklärt.
2. Die EZB trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 161 vom 7.5.2018.

**Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis/EACEA****(Rechtssache T-408/18) <sup>(1)</sup>****(Schiedsklausel – Finanzhilfvereinbarung im Rahmen der die Förderung der europäischen Hochschulbildung betreffenden Aktion Nr. 3 des Erasmus-Mundus-Programms – Finanzhilfvereinbarung im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen – Förderfähige Kosten – Belastungsanzeigen – Rückerstattung eines Teils der Vorschüsse – Vertragliche Haftung)**

(2020/C 399/39)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Parteien**

**Kläger:** Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis (Thessaloniki, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Christianos)

**Beklagte:** Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) (Prozessbevollmächtigte: H. Monet und P. Kalyva im Beistand der Rechtsanwälte G. Dellis, K. Sakellariou und A. Chasapopoulos)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 272 AEUV auf Feststellung, dass die in den von der EACEA gegenüber dem Kläger ausgestellten Belastungsanzeigen Nrn. 3241804682 und 3241804913 vom 9. und 16. April 2018 aufgeführten Forderungen förderfähigen Kosten in Höhe von 28 976,83 Euro bzw. 77 169,78 Euro entsprechen, und auf Verurteilung der EACEA zur Rückerstattung der genannten Beträge zuzüglich Verzugszinsen an den Kläger

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 319 vom 10.9.2018.

**Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Bauer Radio/EUIPO — Weinstein (MUSIKISS)****(Rechtssache T-421/18) <sup>(1)</sup>****(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke MUSIKISS – Ältere Wort- und Bildmarken des Vereinigten Königreichs KISS – Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und Euratom – Übergangszeitraum – Entscheidung der Beschwerdekammer, die Sache an die Widerspruchsabteilung zurückzuverweisen – Zulässigkeit – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2020/C 399/40)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Bauer Radio Ltd (Peterborough, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: G. Messenger, Barrister)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: S. Bonne, H. O'Neill und V. Ruzek)

**Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht:** Simon Weinstein (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M.-R. Petsche und M. Grötschl)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. März 2018 (Sache R 510/2017-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Bauer Radio und Herrn Weinstein

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Bauer Radio Ltd trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 294 vom 20.8.2018.

---

**Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Bax/EZB**

(Rechtssache T-433/18) (<sup>1</sup>)

**(Öffentlicher Dienst – Personal der EZB – Unterstützung bei beruflichen Übergängen – Förderfähigkeit – Rechtssicherheit – Gleichbehandlung – Vertrauensschutz – Fürsorgepflicht – Diskriminierung wegen des Geschlechts – Verhältnismäßigkeit – Haftung)**

(2020/C 399/41)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Annemieke Bax (Frankfurt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: F. Malfrière und D. Camilleri Podestà im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

**Gegenstand**

Klage gemäß Art. 270 AEUV und Art. 50a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union auf Aufhebung der Entscheidung der EZB vom 14. Dezember 2017, mit der die Bewerbung der Klägerin für das Programm zur Unterstützung bei beruflichen Übergängen abgelehnt wurde, und — soweit erforderlich — der Entscheidung der EZB vom 8. Mai 2020, mit der der von der Klägerin gegen die oben genannte Entscheidung vom 14. Dezember 2017 erhobene besondere Rechtsbehelf zurückgewiesen wurde, sowie auf Ersatz des der Klägerin entstandenen immateriellen Schadens.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 328 vom 17.9.2018.

**Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Kaddour/Rat****(Rechtssache T-510/18) <sup>(1)</sup>*****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen Syrien – Einfrieren von Geldern – Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Verhältnismäßigkeit – Rufschädigung – Ermittlung der Kriterien für die Aufnahme in die Liste)***

(2020/C 399/42)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Kläger:** Khaled Kaddour (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: V. Davies und V. Wilkinson, Solicitors, R. Blakely, Barrister, sowie M. Lester, QC)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: V. Piessevaux und T. Haas)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2018/778 des Rates vom 28. Mai 2018 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2018, L 131, S. 16) und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/774 des Rates vom 28. Mai 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2018, L 131, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Khaled Kaddour trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.

<sup>(1)</sup> ABl. C 373 vom 15.10.2018.

**Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — PE Digital/EUIPO — Spark Networks Services (ElitePartner)****(Rechtssache T-36/19) <sup>(1)</sup>*****(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke ElitePartner – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht)***

(2020/C 399/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** PE Digital GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. von Bomhard und J. Fuhrmann)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht:** Spark Networks Services GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Brennecke und J. Gräbing)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Oktober 2018 (Sache R 614/2017-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Spark Networks Services und PE Digital

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die PE Digital GmbH trägt die Kosten, einschließlich der Kosten, die der Spark Networks Services GmbH für das Verfahren vor der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstanden sind.

(<sup>1</sup>) ABl. C 93 vom 11.3.2019.

---

**Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Vincenti/EUIPO**

(Rechtssache T-174/19) (<sup>1</sup>)

**(Öffentlicher Dienst – Beamte – Beförderung – Beförderungsverfahren 2014 bis 2017 – Entscheidung, den Kläger nicht in die Besoldungsgruppe AST 8 zu befördern – Recht auf Anhörung)**

(2020/C 399/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Kläger:* Guillaume Vincenti (Alicante, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Lukošūtė und K. Tóth)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Entscheidung des EUIPO vom 6. Juni 2018, den Kläger anlässlich der Beförderungsverfahren 2014 bis 2017 nicht in die Besoldungsgruppe AST 8 zu befördern

**Tenor**

1. Die Entscheidung des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 6. Juni 2018, Herrn Guillaume Vincenti anlässlich der Beförderungsverfahren 2014 bis 2017 nicht in die Besoldungsgruppe AST 8 zu befördern, wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 206 vom 17.6.2019.

---

**Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Fundación Tecnia Research & Innovation/Kommission**

(Rechtssache T-314/19) (<sup>1</sup>)

**(Schiedsklausel – Im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] geschlossene Finanzhilfvereinbarung – Entwicklung und Prüfung von Sensorsystemen zur Qualitäts- und Leistungskontrolle der Backvorgänge von Backwaren – Vorhaben BreadGuard – Überschneidung des Projekts mit einem anderen, im Rahmen desselben Programms finanzierten Projekts – Änderungen der Beschreibung der auszuführenden Aufgaben – Verlust der Rechte des geistigen Eigentums, die zur Durchführung des Vorhabens notwendig sind – Überschätzung der für das Vorhaben monatlich notwendigen Personenanzahl – Den Begünstigten obliegenden Informationspflichten – Schwerwiegendes berufliches Fehlverhalten – Beendigung der Finanzhilfvereinbarung durch die Kommission)**

(2020/C 399/45)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Klägerin:* Fundación Tecnia Research & Innovation (Donostia-San Sebastián, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Palacios Pesquera und M. Rius Coma)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Estrada de Solà und S. Izquierdo Pérez)

### **Gegenstand**

Klage gemäß Art. 272 AEUV auf Feststellung, dass die Kommission nicht berechtigt war, die Finanzhilfvereinbarung für das Vorhaben FP7-KBBE-2013-7-613647 BreadGuard zu beenden.

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Fundación Tecnalia Research & Innovation trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 230 vom 8.7.2019.

---

**Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Brillux/EUIPO — Synthesa Chemie (Freude an Farbe)**  
(Rechtssache T-401/19) (<sup>1</sup>)

*(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke Freude an Farbe in den Farben Gelb, Orange, Rot, Rosa, Lila, Blau, Türkis, Dunkelgrün, Hellgrün und Anthrazit – Ältere Unionsbildmarke Glemadur Freude an Farbe – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])*

(2020/C 399/46)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Brillux GmbH & Co. KG (Münster, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Schiffer)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht:* Synthesa Chemie GesmbH (Perg, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Haberl)

### **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. März 2019 (Sache R 1498/2018-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Synthesa Chemie und Brillux

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Brillux GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 288 vom 26.8.2019.

**Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Brillux/EUIPO — Synthesa Chemie (Freude an Farbe)**

**(Rechtssache T-402/19) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Bildmarke Freude an Farbe – Ältere Unionsbildmarke Glemadur Freude an Farbe – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2020/C 399/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Parteien

**Klägerin:** Brillux GmbH & Co. KG (Münster, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Schiffer)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht:** Synthesa Chemie GesmbH (Perg, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Haberl)

### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. März 2019 (Sache R 1434/2018-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Synthesa Chemie und Brillux

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Brillux GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 288 vom 26.8.2019.

**Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Osório & Gonçalves/EUIPO — Miguel Torres (in.fi.ni.tu.de)**

**(Rechtssache T-601/19) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke in.fi.ni.tu.de – Ältere nationale Wortmarke INFINITE – Zulässigkeit von Beweisen – Ernsthafte Benutzung der älteren Marke – Art. 47 Abs. 2 und 3 sowie Art. 95 Abs. 1 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Nachweis der ernsthaften Benutzung – Relative Eintragungshindernisse – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001)**

(2020/C 399/48)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

**Klägerin:** Osório & Gonçalves, SA (Galamares, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Araújo e Sá Serras Pereira)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: P. Sipos und V. Ruzek)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:** Miguel Torres, SA (Vilafranca del Penedès, Spanien)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Juli 2019 (Sache R 1579/2018-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Miguel Torres und Osório & Gonçalves.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Osório & Gonçalves, SA, trägt die Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 363 vom 28.10.2019.

---

**Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Veronese Design Company/EUIPO — Veronese (VERONESE)**

**(Rechtssache T-608/19) (<sup>1</sup>)**

**(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke VERONESE – Ältere Unionswortmarke VERONESE – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(2020/C 399/49)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Veronese Design Company Ltd (Kowloon, Hong Kong) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Lafont)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: V. Ruzek)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Veronese SAS (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Herrburger)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Juni 2019 (Sache R 2434/2018-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Veronese und Veronese Design Company

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 18. Juni 2019 (Sache R 2434/2018-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Veronese SAS und der Veronese Design Company Ltd wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten und die Kosten von Veronese Design Company.
3. Veronese trägt ihre eigenen Kosten.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 372 vom 4.11.2019.

**Urteil des Gerichts vom 9. September 2020 — Daw/EUIPO (SOS Loch- und Rissfüller)****(Rechtssache T-626/19) <sup>(1)</sup>****(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke SOS Loch- und Rissfüller – Absolute Eintragungshindernisse – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2017/1001)**

(2020/C 399/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

Klägerin: Daw SE (Ober-Ramstadt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Haberl)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Juli 2019 (Sache R 278/2019-4) über die Anmeldung des Wortzeichens SOS Loch- und Rissfüller als Unionsmarke

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Daw SE trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 372 vom 4.11.2019.

**Urteil des Gerichts vom 23. September 2020 — Polfarmex/EUIPO — Kaminski (SYRENA)****(Rechtssache T-677/19) <sup>(1)</sup>****(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke SYRENA – Ernsthafte Benutzung der Marke – Umfang der Benutzung – Nachweis der Benutzung – Art. 18 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Begründungspflicht – Art. 94 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung 2017/1001)**

(2020/C 399/51)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Klägerin: Polfarmex S.A. (Kutno, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Matusiewicz-Kulig)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: H. O'Neill)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Arkadiusz Kaminski (Etobicoke, Ontario, Kanada) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Pijewska und Rechtsanwälte M. Mazurek und W. Trybowski)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Juli 2019 (verbundene Sachen R 1861/2018-2 und R 1840/2018-2) zu einem Verfallsverfahren zwischen Polfarmex und Herrn Kaminski

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts des Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 11. Juli 2019 (verbundene Sachen R 1861/2018-2 und R 1840/2018-2) wird aufgehoben, soweit damit die Eintragung der Unionsmarke Nr. 9262767 für „Kraftfahrzeuge“ in Klasse 12, ausgenommen „Rennwagen“, aufrechterhalten wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABL C 399 vom 25.11.2019.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 11. September 2020 — Datax/REA****(Rechtssache T-381/20 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz – Im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007 — 2013] geschlossene Finanzhilfvereinbarungen – Rückerstattung ausgezahlter Beträge – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Fehlende Dringlichkeit)****(2020/C 399/52)**

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Antragstellerin:* Datax sp. z o.o. (Wrocław/Breslau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Bober)

*Antragsgegnerin:* Exekutivagentur für die Forschung (Prozessbevollmächtigte: S. Payan-Lagrou und V. Canetti im Beistand von Rechtsanwalt M. Le Berre)

**Gegenstand**

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung Ares(2019) 7018535 der REA vom 13. November 2019 betreffend das Projekt 261659 (HELP) und das Projekt 286822 (GreenNets) über die Zurückweisung und die Rückforderung förderfähiger Kosten sowie der auf der Grundlage dieser Entscheidung ausgestellten Belastungsanzeigen

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

---

**Klage, eingereicht am 25. August 2020 — LU/EIB****(Rechtssache T-536/20)****(2020/C 399/53)**

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* LU (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Maréchal)

*Beklagte:* Europäische Investitionsbank (EIB)

## Anträge

Der Kläger beantragt,

- in erster Linie den vom Untersuchungsausschuss am 13. Mai 2020 vorgelegten Abschlussbericht sowie die Entscheidung des Präsidenten der Europäischen Investitionsbank vom 26. Mai 2020 und jedes Disziplinarverfahren, das auf der Grundlage dieses Abschlussberichts und dieser Entscheidung eingeleitet wurde, aufzuheben;
- hilfsweise, die Schlussfolgerungen des vom Untersuchungsausschuss am 13. Mai 2020 vorgelegten Abschlussberichts und der Entscheidung des Präsidenten der Europäischen Investitionsbank vom 26. Mai 2020 zu berichtigen und die Streichung aller irrelevanten und unangemessenen Tatsachen und Aussagen aus beiden Dokumenten, insbesondere jedweden Hinweises auf böswillige Handlungen oder ein Verschulden des Klägers sowie jedweden Hinweises auf ein Disziplinarverfahren, anzuordnen;
- in jedem Fall folgenden Anträgen stattzugeben:
  - ihm Schadensersatz in Höhe von 25 000 Euro wegen Verletzung seiner körperlichen und geistigen Unversehrtheit und seines Rechts auf Gedankenfreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung, seines Rechts auf eine gute Verwaltung und seines Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht zuzusprechen;
  - ihm Schadensersatz in Höhe von 25 000 Euro wegen des von ihm erlittenen immateriellen Schadens zuzusprechen;
  - ihm eine Entschädigung für (nicht von der Krankenversicherung der EIB erstattete) medizinische Kosten in Höhe von 200 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer), die als Folge des von der Beklagten verursachten und von ihm erlittenen Schadens entstanden sind, zuzusprechen; und
  - die Erstattung der Anwaltskosten für das laufende Verfahren in Höhe eines vorläufigen Betrags von 15 000 Euro anzuordnen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sieben Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 3 und Art. 31 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta): Wahrung der geistigen Unversehrtheit und gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen.
2. Verstoß gegen Art. 10 und Art. 11 der Charta: Gedankenfreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung.
3. Verletzung des Rechts auf unparteiische, gerechte Behandlung der eigenen Angelegenheiten innerhalb einer angemessenen Frist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Charta.
  - Eine Verletzung der Pflicht zur Unparteilichkeit habe dadurch stattgefunden, dass die Beklagte bestimmte Argumente und Tatsachen nicht berücksichtigt habe.
  - Zweitens sei die Unparteilichkeit dadurch nicht beachtet worden, dass die Beklagte bestimmte Stellungnahmen des Klägers nicht angemessen berücksichtigt habe.
  - Drittens habe eine Verletzung des Rechts auf unparteiische Behandlung ferner dadurch stattgefunden, dass die Beklagte es versäumt habe, einen Sachverständigen zu Rate zu ziehen.
4. Nichtbeachtung des dem Kläger gemäß Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta zustehenden Rechts, gehört zu werden, bevor eine nachteilige Maßnahme getroffen werde, in Bezug auf die Durchführung des förmlichen Verfahrens und die Ergebnisse des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses.
  - Das Recht des Klägers, gehört zu werden, sei verletzt worden, da eine Reihe seiner Stellungnahmen vom Untersuchungsausschuss nicht berücksichtigt worden sei.
5. Verletzung des Rechts des Klägers auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht gemäß Art. 47 der Charta.

6. Nichtbeachtung des dem Kläger gemäß Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Charta zustehenden Rechts, gehört zu werden, bevor eine nachteilige Maßnahme getroffen werde, in Bezug auf die Billigung des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses durch den Präsidenten der EIB.
7. Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta: die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.
  - Die Beklagte habe gegen die Verpflichtung verstoßen, eine begründete Entscheidung zu erlassen, da der Präsident der EIB es versäumt habe, seine Billigung des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses zu begründen.

---

**Klage, eingereicht am 8. September 2020 — Pollinis France/Kommission**

**(Rechtssache T-554/20)**

(2020/C 399/54)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Pollinis France (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Lepage)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den ausdrücklichen Beschluss der Europäischen Kommission vom 21. Juli 2020, mit dem ein Zweit Antrag auf Zugang zu unter dem Aktenzeichen GESTDEM Nr. 2020/2083 registrierten Dokumenten gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 <sup>(1)</sup> zurückgewiesen wurde, für nichtig zu erklären;
- diese Rechtssache mit der Rechtssache T-371/20 zu verbinden;
- die Europäische Kommission nach Art. 134 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts zu verurteilen, Verfahrenskosten in Höhe von 3 000 Euro an die Klägerin zu zahlen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, da die Europäische Kommission ihre Anwendung der für den Entscheidungsprozess vorgesehenen Ausnahmeregelung nicht begründet habe.
2. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, da ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der angeforderten Dokumente bestehe und diese unter den erweiterten Zugang, der für „legislative Dokumente“ gewährt werde, fallen müssten.
3. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>, da die in Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 angeführte Ausnahme umso strenger auszulegen und anzuwenden sei, als die angeforderten Informationen Umweltemissionen betreffen.

4. Der angefochtene Beschluss könne nicht auf den Schutz der Privatsphäre und der Integrität von natürlichen Personen gestützt werden, da Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 Folgendes vorsehe: „Wenn nur Teile des angeforderten Dokuments einer der Ausnahmen unterliegen, werden die übrigen Teile des Dokuments freigegeben.“

- (<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).
- (<sup>2</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. 2006, L 264, S. 13).

---

**Klage, eingereicht am 4. September 2020 — MF/eu-LISA**

**(Rechtssache T-568/20)**

(2020/C 399/55)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Kläger:* MF (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)

*Beklagte:* Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 29. Oktober 2019 aufzuheben, mit der sein Vertrag mit der Begründung beendet wurde, dass ihm keine Sicherheitsfreigabe erteilt werden konnte — als solche und soweit damit auch die Entscheidung verbunden ist, den Zugang zu EU-Verschlussachen zu verweigern;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 26. Mai 2020 aufzuheben, mit der die Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

**Klagegrund und wesentliche Argumente**

Der Kläger stützt seine Klage auf den Klagegrund, dass die Entscheidung über die Beendigung als Folge eines Verstoßes der Beklagten gegen Art. 11 Abs. 5 Buchst. b des Beschlusses der Kommission und die Sicherheitsvorschriften von eu-LISA rechtswidrig sei.

---

**Klage, eingereicht am 11. September 2020 — Ryanair/Kommission**

**(Rechtssache T-577/20)**

(2020/C 399/56)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Ryanair DAC (Swords, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vahida, F. Laprévotte, V. Blanc, S. Rating und I. Metaxas-Maranghidis)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (EU) der Europäischen Kommission vom 14. Oktober 2019 über die staatliche Beihilfe SA.55394 (2019/N) — Deutschland — Rescue aid to Condor <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären, und
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Beihilfe falle nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Europäischen Kommission <sup>(2)</sup>, da die Schwierigkeiten von Condor das Ergebnis einer willkürlichen Kostenverteilung innerhalb der Thomas Cook Gruppe seien.
2. Zweiter Klagegrund: Die Rettungsbeihilfe erfülle nicht die Voraussetzung für die Vereinbarkeit, dass die Beihilfe zur Erreichung eines Ziels von tatsächlichem gemeinsamen Interesse beitragen sollte. Die Europäische Kommission habe offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, sowohl im Hinblick auf die Bedürfnisse unabhängiger deutscher Reiseveranstalter und Reisebüros als auch auf die angebliche fehlende Flugzeugkapazität für die Rückholung gestrandeter Passagiere während der IATA-Wintersaison, die durch saisonale Überkapazität gekennzeichnet sei.
3. Dritter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe nicht überprüft, ob die Thomas Cook Gruppe die Voraussetzung der Einmaligkeit von Rettungsbeihilfen erfülle.
4. Vierter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe trotz ernster Schwierigkeiten kein förmliches Prüfverfahren eröffnet und die Verfahrensrechte der Klägerin verletzt.
5. Fünfter Klagegrund: Die Europäische Kommission habe ihre Begründungspflicht verletzt.

<sup>(1)</sup> ABl. 2020, C 294, S. 3

<sup>(2)</sup> Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. 2014, C 249, S. 1

---

**Klage, eingereicht am 24. September 2020 — Polwax/Kommission**

**(Rechtssache T-585/20)**

(2020/C 399/57)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Polwax S.A. (Jasło, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [radcy prawni] E. Nessmann, G. Duda und M. Smółka)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 14. Juli 2020 in der Sache M.9014 PKN Orlen/Grupa Lotos (im Folgenden: Beschluss) für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die in Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (im Folgenden: Verordnung Nr. 139/2004) <sup>(1)</sup> vorgesehenen Grundsätze für die Beurteilung von Zusammenschlüssen, da die Kommission, indem sie die Übernahme der Kontrolle über Grupa Lotos durch PKN Orlen unter bestimmten Bedingungen genehmigt habe, den Markt für raffinierte und dehydrierte Paraffine, Paraffinwachse und zusammengesetzte Erzeugnisse auf Paraffinbasis nicht berücksichtigt habe und keine Bewertung der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf diesen Markt vorgenommen habe.
  - Zur Stützung dieses Klagegrundes macht die Klägerin geltend, der Kommission seien im Laufe des Prüfverfahrens Beweise dafür vorgelegt worden, dass der Markt für raffinierte und dehydrierte Paraffine, Paraffinwachse und zusammengesetzte Erzeugnisse auf Paraffinbasis mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten der Parteien des Zusammenschlusses im Zusammenhang stehe. Die Mitteilung der Beschwerdepunkte der Kommission enthalte keine Bezugnahme auf diesen Markt, was darauf hindeuten könne, dass die Kommission diesen Markt im Beschluss bei ihrer Beurteilung der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Wettbewerb nicht berücksichtigt habe.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die in Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 139/2004 vorgesehenen Grundsätze für die Beurteilung von Zusammenschlüssen, da die Kommission nicht berücksichtigt habe, dass die Übernahme der Kontrolle über Grupa Lotos durch PKN Orlen den Zugang zur Rohstoffversorgung der Wirtschaftsteilnehmer auf dem Markt für raffinierte und dehydrierte Paraffine, Paraffinwachse und zusammengesetzte Erzeugnisse auf Paraffinbasis beeinträchtige, und sie auch nicht die durch den Zusammenschluss hervorgerufenen rechtlichen Zutrittsschranken zu diesem Markt berücksichtigt habe.
  - Zur Stützung dieses Klagegrundes macht die Klägerin geltend, sobald PKN Orlen die Kontrolle über Grupa Lotos übernommen habe, entstehe eine Konzentration des gesamten Rohstoffs in Form von (schwerem und leichtem) Paraffingatsch mit allen Transport- und Logistikinfrastrukturen in Polen, Litauen und Tschechien in den Händen eines einzigen Wirtschaftsteilnehmers, so dass dieser die Preis- oder Lieferbedingungen für Rohstoffe nicht nur für alle derzeit auf diesem Markt tätigen Wirtschaftsteilnehmer vorgeben könne, sondern auch für alle Wirtschaftsteilnehmer, die in Zukunft in diesen Markt eintreten wollten. Diese Schwierigkeiten bei der Ausübung der Tätigkeit würden bei der Orlen Południe S.A., einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von PKN Orlen, nicht auftreten.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 139/2004, da die Kommission PKN Orlen erlaubt habe, die Kontrolle über Grupa Lotos zu übernehmen, obwohl diese Kontrolle wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindern könne, insbesondere durch Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung von PKN Orlen.
  - Zur Stützung dieses Klagegrundes macht die Klägerin geltend, bisher sei Grupa Lotos für PKN Orlen auf dem Markt für die Erzeugung und den Vertrieb von Gatsch in Polen, Tschechien und Litauen der einzige Konkurrent gewesen. Nach Übernahme der Kontrolle habe PKN Orlen ein Monopol.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 der Verordnung Nr. 139/2004, da die Kommission den Mitgliedstaat nicht darauf hingewiesen habe, dass die Übernahme der Kontrolle über Grupa Lotos durch PKN Orlen den Wettbewerb auf dem Markt für raffinierte und dehydrierte Paraffine, Paraffinwachse und zusammengesetzte Erzeugnisse auf Paraffinbasis, der die Merkmale eines gesonderten Marktes in Polen aufweise, erheblich zu verzerren drohe.
  - Die Klägerin macht diesen Klagegrund hilfsweise für den Fall geltend, dass der Markt für raffinierte und dehydrierte Paraffine, Paraffinwachse und zusammengesetzte Erzeugnisse auf Paraffinbasis keine gemeinschaftsweite Bedeutung habe. In einem solchen Fall erfülle dieser Markt die Voraussetzungen, um als gesonderter Markt angesehen zu werden.

<sup>(1)</sup> ABl. 2004, L 24, S. 1.

**Klage, eingereicht am 25. September 2020 — Clariant und Clariant International/Kommission****(Rechtssache T-590/20)**

(2020/C 399/58)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Klägerinnen:* Clariant AG (Muttenz, Schweiz), Clariant International AG (Muttenz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. Montag und Rechtsanwältin M. Dreher)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- Art. 2 Buchst. c des Beschlusses C(2020) 4817 final der Kommission vom 14. Juli 2020 (Sache AT.40410 — *Ethylen*) insoweit für nichtig zu erklären, als die verhängte Geldbuße den Betrag von 94 405 800 Euro übersteigt;
- hilfsweise, die ihnen gemäß Art. 2 Buchst. c des Beschlusses C(2020) 4817 final der Kommission vom 14. Juli 2020 auferlegte Geldbuße in Höhe von 155 769 000 Euro auf einen verhältnismäßigen Betrag herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf drei Gründe.

1. Verstoß gegen Art. 23 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 sowie gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der ordnungsgemäßen Verwaltung aufgrund Ermessensnichtgebrauchs, soweit die Kommission auf der Grundlage einer Reihe (behaupteter) allgemeiner Kriterien die Geldbuße wegen fortgesetzter Zuwiderhandlungen mechanisch erhöht habe, ohne die Umstände des vorliegenden Falles zu berücksichtigen.
2. Die Kommission habe die Geldbuße gemäß Ziff. 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen mechanisch erhöht, ohne die Umstände des vorliegenden Falles zu berücksichtigen, sowie ihr Ermessen nicht ausgeübt.
3. Antrag an das Gericht, in Ausübung seiner unbeschränkten Nachprüfungsbefugnis gemäß Art. 31 der Verordnung Nr. 1/2003 die Geldbuße auf einen verhältnismäßigen Betrag herabzusetzen.

---

**Klage, eingereicht am 5. Oktober 2020 — Société des produits Nestlé/EUIPO — Amigüitos pets & life  
(THE ONLY ONE by alphaspirit wild and perfect)****(Rechtssache T-616/20)**

(2020/C 399/59)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* Société des produits Nestlé SA (Vevey, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Jaeger-Lenz und C. Elkemann)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Amigüitos pets & life, SA (Murcia, Spanien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „THE ONLY ONE by alphaspirit wild and perfect“ in den Farben weiß, rot und schwarz — Anmeldung Nr. 15 385 719

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Juli 2020 in der Sache R 424/2020-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und der anderen Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten vor dem EUIPO aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 72 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 91 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 46 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 46 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 9. Oktober 2020 — Aldi/EUIPO (Cachet)**

**(Rechtssache T-622/20)**

(2020/C 399/60)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Aldi GmbH & Co. KG (Mülheim an der Ruhr, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Lützenrath, C. Fürsen, und M. Minkner)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke Cachet — Anmeldung Nr. 18 092 827

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. August 2020 in der Sache R 452/2020-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit durch sie die Zurückweisung der Anmeldung hinsichtlich der Waren in Klasse 5 „Veterinärmedizinische Präparate; Medizinische Präparate; Pharmazeutische Erzeugnisse; Hygienepräparate für medizinische Zwecke; Diätische Lebensmittel und Erzeugnisse für medizinische oder veterinärmedizinische Zwecke, Nahrungsergänzungsmittel für Menschen und Tiere“ bestätigt und die Beschwerde zurückgewiesen wurde;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
  - Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-







ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE